OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851323/7/KLi

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. Oktober 2019 der M W, vertreten durch Dr. K W, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 4. Oktober 2019, GZ: Wi-2012-46042/166-Pö, betreffend deren Antrag auf Aufhebung des gemäß dem 2. Tagesordnungspunkt von der Vollversammlung des T I S am 25. April 2019 gefassten Beschlusses auf Abberufung von M W als Mitglied des Aufsichtsrats nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der von der Vollversammlung des T I S am 25. April 2019 gefasste Beschluss auf Abberufung der Beschwerdeführerin, M W, als Mitglied des Aufsichtsrats wird aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Juni 2018 wählte die Vollversammlung des T I S einen Aufsichtsrat. Als Mitglied dieses Aufsichtsrates wurde auch M W, die nunmehrige Beschwerdeführerin, gewählt. Bereits im Frühjahr 2019 kam es zu ihrer Abberufung, die Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist.

I.2. In der Vollversammlung des T I S am 25. April 2019 war zu Tagesordnungspunkt 2 der „Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Stimmgruppe 1, eingelangt am 07. März 2019, auf Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats“ vorgesehen.

Aus dem „Protokoll der Vollversammlung am Donnerstag, 25. April 2019, 19:00 Uhr im Festsaal x“ ergibt sich dazu nachfolgendes Abstimmungsergebnis:

„Stimmauszählung von P N und V L unter Aufsicht von Herrn Dr. P:
Von 118 ausgegebenen Stimmzetteln sind 117 eingegangen.
JA: 84 Stimmen
NEIN: 30 Stimmen + 1 nicht abgegebenen Wahlkarte
UNGÜLTIG: 2 Stimmen
die nicht abgegebene Wahlkarte wurde bei den NEIN-Stimmen angerechnet.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit ihrer Eingabe vom 5. Ji 2019, bei der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) eingelangt am 9. Ji 2019, erklärte die nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die Anfechtung ihrer Abberufung als Aufsichtsratsmitglied gemäß § 31 Abs. 4 Tourismusgesetz 2018.

Die Bf brachte Nachfolgendes vor:

(1) Im Juni 2018 wählte die Vollversammlung des T I S erstmals einen Aufsichtsrat. Die Einschreiterin, deren Unternehmen der Stimmgruppe 1 angehört, ist für diese Stimmgruppe bestellt worden. Da die Einschreiterin mit der Art der Ausübung der Tätigkeit des Aufsichtsrates nicht einverstanden war, kam es bald zu Auseinandersetzungen, insbesondere mit dem Aufslchtsratsvorsitzenden, H J. Da im Aufsichtsrat niemand in der Lage war, die Funktion bzw. Ausübung dieses Amtes so zu definieren, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrates damit einverstanden war, beschloss die Mehrheit des Aufsichtsrates mehr oder minder aus Bequemlichkeit, sich des Mitgliedes, M W, zu entledigen und leitete das Verfahren nach § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 ein. Mit der „Drohung" im Falle, als die Abberufung der Einschreiterin als Mitglied des Aufsichtsrates nicht erfolgreich sein sollte, würde der gesamte sonstige Aufsichtsrat zurücktreten, wurden Im Jahr 2019 sämtliche Mitgliedsbetriebe der Stimmgruppe 1 aufgefordert, den Antrag auf Abberufung des Aufsichtsratsmitgliedes M W zu unterstützen. Dem Aufsichtsrat ist es offenbar gelungen, die notwendigen Unterstützungserklärungen für diesen Antrag zu erlangen, da

am 25.04.2019 im Festsaal des Marktgemeindeamtes x eine ao. Vollversammlung einberufen wurde. Bei dieser Vollversammlung waren lautet angeschlossenem Protokoll 92 Personen anwesend. Lautet Anwesenheitsliste sind in dieser die Mitglieder der Stimmgruppe 1 und Stimmgruppe 2 eingefärbt und ergibt die Addition dieser hervorgehobenen Mitglieder jedoch nur eine Anzahl von 87. In welcher Funktion die restlichen 5 Personen an dieser Vollversammlung teilnahmen, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Unter Tagesordnungspunkt 2 „Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Stimmgruppe 1, eingelangt am 07.03.2019, auf Abberufung eines Mietgliedes des Aufsichtsrates" kam es dann betreffend M W zur Abwahl. Aus der Formulierung dieses Tagesordnungspunktes ergab sich also nicht, welches Mitglied des Aufsichtsrates abberufen werden sollte. Nach vorgenommener Wahl mittels Stimmzettel erbrachte das Ergebnis 118 ausgegebene Stimmzettel, wobei 117 davon bei der Wahlkommission eingelangt sind. Von diesen 117 abgegebenen Stimmzettel haben 84 für ja gestimmt und 30 für nein und gab es 2 ungültige Stimmen. Mit diesem Votum war nach Ansicht der Vollversammlung die Einschreiterin, M W, aus ihrer Funktion als Aufsichtsrätin abberufen.

(2) Da der Wahlvorgang nach Ansicht der Einschreiterin nicht korrekt durchgeführt wurde, hat die EinscheiterIn durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter um Übermittlung des Protokolls anlässlich der Vollversammlung vom 25.04.2019 gebeten. Dieses Protokoll wurde per E-Mail am 23.05.2019 zugestellt. Diesem Protokoll war keine Anwesenheitsliste angeschlossen - aus dem Protokoll ergab sich nämlich, dass 118 Stimmzettel ausgegeben wurden, jedoch nur 92 insgesamt anwesend waren - hat der Vertreter der Einschreiterin per E-Mail vom 25.05.2019 um Übermittlung der Anwesenheitsliste ersucht. Am 31.05.2019 langte per E-Mall dann die Anwesenheitsliste, die dieser Eingabe als Beilage angeschlossen wird, ein. Da bei genauer Kontrolle der Angaben in der Anwesenheitsliste mit den Angaben im Protokoll sich ergab, dass es neuerliche Differenzen gibt - lautet Protokoll sollten 92 Interessenten anwesend sein und zeigte eine Überprüfung der in der Anwesenheitsliste markierten Interessenten jedoch nur 87 Personen bzw. Betriebe. Aus diesem Grunde wurde per E-Mail am 03.06.2019 um Übermittlung jener Anwesenheitsliste gebeten, die zu Beginn der Vollversammlung von jedem Mitglied, das daran teilnahm, händisch zu unterfertigen war. Diesem Ersuchen wurde unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken nicht Folge gegeben.

(3) Die Anfrage betreffend Übermittlung der händisch geschriebenen Anwesenheitsliste wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden, H J, per Mail am 06.06.2019 zum Teil beantwortet. Er erklärte, dass die Abweichung zwischen 92 Personen zu 118 Personen sich aus Vollmachten ergäbe. Es wurde jedoch nicht erklärt, wer für wen welche Vollmacht ausübte. Auf Grund der Bestimmung von § 14 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz wäre es aber zur Überprüfung der Gültigkeit der Vollmacht notwendig gewesen, bekannt zu geben, wer von den anwesenden Mitgliedern für welches nicht anwesende Mitglied eine Vollmacht hat. Es Ist nach der genannten Bestimmung nämlich nur gestattet, dass pro anwesendem Mitglied die Ausübung des Stimmrechtes für eine einzige Person, für die es eine Vollmacht hat, vorgenommen wird. Es ist jedoch der Einschreiterin bekannt, dass verschiedene Personen mehr Vollmachten hatten, als es dieser Gesetzesstelle entspricht.

(4) Soweit überblickbar und sich aus den vorliegenden Unterlagen ergibt, ist die Abwahl der Einschreiterin als Mitglied des Aufsichtsrates unwirksam.

(5) Begründet wird dies mit § 15 Abs. 3. Oö. Tourismusgesetz 2018, wonach nur über, jene Angelegenheiten abgestimmt werden dürfe, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkt genannt werden. Wie oben erwähnt, enthält die Tagesordnung im Punkt 2. jedoch keine Benennung des Mitgliedes, das aus dem Aufsichtsrat abzurufen ist.

(6) Entgegen § 14 Abs. 1 letzter Satz Oö. Tourismusgesetz 2018 haben verschiedene bevollmächtigte Personen mehr als jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(7) Bei der Vollversammlung am 25.04.2019 sollte ein Mitglied der Stimmgruppe 1 abberufen werden. Obwohl dies allen bekannt war, wurde auch Mitgliedern der

Stimmgruppe 2 genehmigt, an diesem Abstimmvorgang teilzunehmen. Dies widerspricht jedoch den Vorgaben des Gesetzes. Gemäß § 21 Abs. 3 kann ein Mitglied des Aufsichtsrates von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Es ist daher unzulässig, wenn bei einer derartigen Abstimmung in der Vollversammlung ungeprüft alle Mitglieder, egal welcher Stimmgruppe sie angehören, teilnehmen. Es ist dies auch deshalb unzulässig, da gemäß § 18 Abs. 1 aktiv wahlberechtigt in der jeweiligen Stimmgruppe nur die in der Stimmgruppenliste jeweils angeführten Mitglieder sind. Weiters ist zur Durchführung der Abwahl ein Antrag notwendig, der ebenfalls von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, notwendig. Wenn daher bei der Vollversammlung ungeprüft jedes Mitglied, egal welcher Stimmgruppe es angehört, diese Abwahl durchführen kann, dann würde dieser Vorgang den Intentionen des Gesetzes klar widersprechen. Überspitzt formuliert könnte nämlich bei Interpretation, dass gemäß § 21 Abs. 3 alle Mitglieder in der Vollversammlung stimmberechtigt wären, einen Aufsichtsrat der Stimmgruppe 1 Mitglieder ausschließlich der Stimmgruppe 2, die alle an der Vollversammlung teilnehmen und die mehr als 2/3 repräsentieren, abberufen. Es kann wohl nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass diese Widersprüchlichkeit der Gesetzgeber so gewollt hat. Im Übrigen darf wiederholend auf den einleitenden Satz § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 verwiesen werden, wonach ausgeführt wird „vertretenes Mitglied".

(8) Vorsorglich wird auch ausgeführt, dass gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht die Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, den Antrag auf Abberufung unterschrieben haben. Nach der vorliegenden Anwesenheitsliste ergibt sich, dass es insgesamt 474 Mitglieder der Stimmgruppe 1 gibt. Die Hälfte aller Mitglieder beträgt daher 237. Ob nun tatsächlich 244 Mitglieder diesen Antrag unterstützt haben, wurde nicht nachgewiesen und konnte somit auch nicht überprüft werden.

Aus all den angeführten Gründen werden daher gestellt die nachstehenden Anträge, die Abberufung des Aufsichtsratsmitgliedes M W anlässlich des Abstimmvorganges in der Vollversammlung vom 25.04,2019 des T I S für ungültig zu erklären, da dieser Antrag weder von der nötigen Anzahl der vertretenen Mitglieder unterstützt wurde, noch die Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetz 2018 betreffend Vollmachten bzw. Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 eingehalten wurden. Darüber hinaus war die Tagesordnung zur Vollversammlung vom 25.04.2019 entgegen der Bestimmung § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht gesetzeskonform formuliert, da aus Tagesordnungspunkt 2 nicht hervorging, welches Mitglied des Aufsichtsrates abberufen werden sollte."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2019, GZ: Wi-2012-46042/166-Pö, der Bf zugestellt am 9. Oktober 2019, wies die belangte Behörde den Antrag auf Aufhebung des gemäß dem 2. Tagesordnungspunkt von der Vollversammlung des T I S am 25. April 2019 gefassten Beschlusses auf Abberufung der Bf als Mitglied des Aufsichtsrates als unbegründet ab.

Die belangte Behörde führte dazu Nachfolgendes aus:

„Auf Grund des Ergebnisses des über Antrag der Frau M W, vertreten durch Dr. K W, Rechtsanwalt in x, eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ergeht von der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde nachstehender

Spruch:
Der Antrag auf Aufhebung des gemäß dem 2. Tagesordnungspunkt von der Vollversammlung des T I S am 25.04.2019 gefassten Beschlusses auf Abberufung von Frau W als Mitglied des Aufsichtsrats wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§§ 21 Abs. 3 und 31 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018

Begründung:
Die Einschreiterin beantragt die Ungültigerklärung des Beschlusses der Vollversammlung betreffend ihre Abberufung als Mitglied des Aufsichtsrats und bringt dazu im Wesentlichen Folgendes vor:

Ein wesentlicher Beschlussmangel werde darin gesehen, dass bei der Vollversammlung am 25.04.2019 auch Mitgliedern der Stimmgruppe 2 gestattet worden sei, Frau W als von der Stimmgruppe 1 gewähltes Mitglied ihrer Funktion zu entheben. Nach § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 könne ein Mitglied des Aufsichtsrates von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Unter „vertretenen Mitgliedern“ könnten aber nicht alle Mitglieder, gleich welcher Stimmgruppe sie angehörten, verstanden werden. Vielmehr dürften nur diejenigen Mitglieder abstimmen, die derselben Stimmgruppe angehörten, wie das von einer möglichen Abberufung betroffene Mitglied. Im vorliegenden Fall hätten somit nur Mitglieder der ersten Stimmgruppe abstimmen dürfen.
Dementsprechend sehe das Gesetz ja auch beim Antrag, der zur Durchführung der Abwahl berechtigte, die mögliche Unterstützung ausschließlich durch die Mitglieder jener Stimmgruppe vor, von der das Mitglied gewählt worden sei. Eine andere Auslegung würde den Intentionen des Gesetzes klar widersprechen.
Ein weiterer Abstimmungsmangel werde darin erblickt, dass verschiedene bevollmächtigte Personen mehr als nur ein Mitglied vertreten hätten, obwohl § 14 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. ausdrücklich normiere, dass eine bevollmächtigte Person jeweils nur ein Mitglied vertreten dürfe. Gegen den Beschluss werde vorsorglich auch eingewendet, dass nicht bekannt sei, ob der Antrag tatsächlich von der nötigen Anzahl der Mitglieder unterstützt worden sei. Diesbezüglich sei ihr nur bekannt, dass entsprechend der Anwesenheitsliste vom April 2019 474 Mitglieder der Stimmgruppe 1 angehört hätten. Für die Gültigkeit des Antrags wären daher zumindest 237 Unterstützungen erforderlich gewesen.
Schließlich sei der Beschluss auch insofern unrechtmäßig gefasst worden, als die Tagesordnung zur Vollversammlung vom 25.04,2019 entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht gesetzeskonform formuliert worden sei, da aus dem Tagesordnungspunkt 2 nicht hervorgegangen sei, welches Mitglied des Aufsichtsrates abberufen werden sollte.

Dazu ist auszuführen:

1. Zuständigkeit der Vollversammlung:
Nach § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 kann ein Mitglied des Aufsichtsrats von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Ein auf die Abberufung gerichteter Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt

worden ist, unterschrieben sein. Über einen gültigen Antrag muss innerhalb von zwei Monaten von der Vollversammlung abgestimmt werden

Diese Bestimmung hat inhaltlich den mit der Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 1996 als § 14 Abs. 1a eingefügten Abberufungsmodus übernommen und führt ihn entsprechend weiter. Der damalige Wortlautet sah vor, dass ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) überdies auf Antrag eines Mitgliedes des Tes von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden konnte. Für die Gültigkeit des Antrags war schon damals vorgesehen, dass er von wenigstens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe unterschrieben sein musste, von der das betreffende Mitglied gewählt wurde. Es ist daher evident, dass der Gesetzgeber bei der Erlassung dieser Bestimmung zwischen der Antrags- und der Beschlusszuständigkeit unterschieden und letztere bei der Vollversammlung als Gesamtorgan verankert hat. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber bei Erlassung des Oö. Tourismusgesetzes 2018 von diesem Prinzip abweichen hätte wollen.
Die geänderte sprachliche Fassung in der Nachfolgeregelung ist offenbar darin begründet, dass der Gesetzgeber der im § 14 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit der Stimmrechtsausübung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person oder ein vertretungsbefugtes Organ entsprechend Rechnung tragen wollte. So erklärt § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Gültigkeit eines Beschlusses die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder einschließlich der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für erforderlich. In der Folge wird normiert, dass Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge die Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder benötigen. Diese Formulierung kann sich nur auf die zitierte Möglichkeit der Vertretung eines Mitglieds bzw. Stimmrechtsübertragung in der Vollversammlung beziehen. In dem Faktum, dass die Vollversammlung im Ganzen über den Antrag abgestimmt hat, ist daher ein Mangel nicht zu erblicken.

2. Gültigkeit des Antrags:
Was die Gültigkeit des Antrags betrifft, kann nach Einsichtnahme in die Unterschriftenlisten und unter Berücksichtigung der Angaben der Geschäftsführerin P B sowie des Vorsitzenden J J Folgendes festgestellt werden:

Um die notwendige Unterstützung des Antrags durch die Hälfte der Mitglieder der Stimmgruppe 1 erwerben zu können, haben die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils eine vollständige Kopie der von der Beitragsbehörde mit Stichtag vom 25.02.2019 erstellten Liste dieser Stimmgruppe erhalten. Diese Liste weist 470 Mitglieder auf. In der Folge wurde ein Teil dieser Mitglieder von den Aufsichtsräten aufgesucht und um Unterschriftsleistung ersucht. Eine Zusammenführung dieser Listen ergibt 237 Unterstützer aus der Stimmgruppe 1.
178 der Unterstützer führen ein Unternehmen als natürliche Person. Von diesen haben die nachfolgend aus Datenschutzgründen nur mit den Anfangsbuchstaben angeführten 152 Personen den Antrag eigenhändig mitunterschrieben:

1.	A	K
2.	B	A
3.	B	M

1.	A	K
4.	B	0
5.	B	R

1.	A	K
6.	B	S
7.	B	w

1.	A	K
8.	C	c
9.	C	A
10.	C	A
11.	C	R
12.	D	E
13.	D	M
14.	D	M
15.	D	M
16.	E	W
17.	E	B
18.	E	R
19.	E	B
20.	E	C
21.	E	G
22.	E	K
23.	E	P
24.	E	A
25.	E	S
26.	E	P
27.	F	K
28.	F	M
29.	F	D
30.	G	E
31.	G	S
32.	G	E

33.	G	E
34.	G	3
35.	G	P
36.	G	R

37.	G	S
38.	G	W
39.	G	A
40.	G	I
41.	G	R
42.	G	E
43.	G	Z
44.	H	R
45.	H	P
46.	H	R
47.	H	G
48.	H	W
49.	H	S
50.	H	F
51.	H	T
52.	H	L
53.	H	B
54.	H	A
55.	H	G
56.	H	J
57.	H	R
58.	H	L
59.	H	H
60.	3	B
61.	K	B
62.	K	A
63.	K	I

64.	K	A
65.	K	J

66.	K	L
67.	L	E
68.	L	E
69.	L	H
70.	L	R
71.	L	E
72.	L	E
73.	L	G
74.	L	S
75.	L	J
76.	L	W
77.	M	w
78.	M	A
79.	M	S
80.	N	W
81.	N	M
82.	N	P
83.	P	3
84.	P	G
85.	P	M
86.	P	F
87.	P	L
88.	P	H
89.	P	I
90.	P	T
91.	P	W
92.	P	E
93.	P	S
94.	P	3
95.	P	L

96.	P	V
97.	P	M
98.	P	A
99.	P	3
100.	R	H
101.	R	S
102.	R	E
103.	R	M
104.	R	R
105.	R	S
106.	R	G
107.	R	J
108.	S	A
109.	S	R
110.	S	V
111.	S	M
112.	S	A
113.	S	J
114.	S	S

115.	S	A
116.	S	W
117.	S	M
118.	S	M
119.	S	S
120.	S	A
121.	S	J
122.	S	H
123.	S	H
124.	S	T
125.	S	R
126.	S	M
127.	S	U
128.	S	L
129.	S	A
130.	S	A
131.	S	J
132.	S	C
133.	S	R

134.	S	A
135.	S	I
136.	T	M
137.	T	F
138.	T	E
139.	T	E
140.	U	H
141.	V	A
142.	V	E
143.	V	3
144.	V	S
145.	w	I
146.	w	I
147.	w	3
148.	w	M
149.	w	R
150.	z	E
151.	z	L
152.	z	P

Von den verbleibenden 26 Unterstützern, welche ein Unternehmen als natürliche Person führen, hat der T insgesamt 23 Vollmachten, welche auf die jeweils als Unterfertiger aufgetretenen Personen lauten, vorgelegt. Es handelt sich um folgende aus Datenschutzgründen nur mit dem Anfangsbuchstaben genannte Mitglieder mit entsprechenden Vertretern:

1.	A	S		U	S
2.	M	B		D	H
3.	B	M		U	G
4.	B	U		A	S
5.	G	H		A	G
6.	H	H		F	H
7.	K	M		N	N
8.	K	H		S	S
9.	K	A		S	V
10.	L	H		u	G
11.	L	A		G	L
12.	M	G		A	3

13.	N	N		N	H
14.	P	I		L	I
15.	P	C		L	P
16.	P	H		P	A
17.	P	R		P	M
18.	R	A		R	S
19.	R	A		3	R
20.	S	K		S	A
21.	S	3		D	M
22.	S	L		S	B
23.	U	F		B	C

Gemeinsam mit der Vorlage dieser Unterlagen hat die Geschäftsführerin dargelegt, dass eine Person (B.F.) auf Grund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sei, für die Gattin (B.H.), welche den Antrag unterschrieben hat, eine Vollmacht auszustellen. Weiters wurde dargelegt, dass sich eine Person (M.C.) ständig im Ausland aufhalte und bei sämtlichen Geschäften von einer im Verbandsgebiet anwesenden Person (C.E.) vertreten werde. An der Vertretungsbefugnis bestehe daher kein Zweifel.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben kann daher von zumindest 25 zur Vertretung befugter Personen ausgegangen werden. In Summe ergeben sich daher 177 Unterstützer durch natürliche Personen.

Von den 59 Unterstützern, welche als „sonstige Rechtsträger“ im Gebiet des Ts ein beitragspflichtiges Unternehmen führen und Mitglieder des Ts der Stimmgruppe 1 sind, haben die nachfolgend aus Datenschutzgründen wiederum nur mit den Anfangsbuchstaben angeführten 45 Mitglieder den Antrag durch ein vertretungsbefugtes Organ mitunterschrieben:

1.	A	P
2.	A	W
3.	A	H
4.	C	F
5.	D	B
6.	D	M
7.	E	H
8.	E	P
9.	G	G
10.	G	G
11.	G	M
12.	G	F

13.	G	K
14.	G	G
15.	G	G
16.	H	K
17.	H	H
18.	J	1
19.	K	K
20.	L	L
21.	L	L
22.	L	R
23.	L	S
24.	M	T

25.	N	M
26.	0	B
27.	0	0
28.	0	R
29.	P	P
30.	P	L
31.	S	R
32.	S	S
33.	S	F
34.	S	S
35.	S	Z
36.	S	F

37.	S	s
38.	S	G
39.	T	A
40.	T	T
41.	U	U
42.	V	R
43.	W	C
44.	w	A
45.	w	W

Von den restlichen 14 Unterstützern, welche als „sonstige Rechtsträger“ der Stimmgruppe 1 angehören, wurden 13 Vollmachten beigebracht. Es handelt sich um folgende aus Datenschutzgründen nur mit dem Anfangsbuchstaben genannte Mitglieder mit entsprechenden Vertretern:

1.	A		S	T
2.	B		A	H
3.	D		M	R

4.	D		F	M
5.	F		J	H
6.	F		M	S
7.	G		W	G

8.	J		J	J
9.	S		H	S
10.	V		V	J
11.	V		K	P

12.	V		N	S
13.	W		J	H

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass 152 + 45 (= 197) Mitglieder den Antrag kraft Mitgliedschaft persönlich oder als vertretungsbefugtes Organ unterschrieben haben. Weitere 25 + 13 (= 38) Mitglieder haben den Antrag durch einen befugten Vertreter unterfertigen lassen. Es ist daher unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen und Angaben von einer - wenngleich äußerst knapp - ausreichenden Unterstützung des Antrags auszugehen.

1. Abstimmung in der Vollversammlung:

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 kommt jedem Mitglied des Ts eine Stimme in der Vollversammlung zu. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Andere Rechtsträger als natürliche Personen können ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Wird eine schriftliche Vollmacht nicht vorgewiesen, kann die bzw. der Vorsitzende die Ausübung des Stimmrechts zulassen,

soweit Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Eine bevollmächtigte Person darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

Gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. haben, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 1 und 3) handelt, auch die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister jeder Gemeinde, auf die sich das Gebiet des Ts erstreckt, je eine Stimme in der Vollversammlung.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. bedarf es für einen Beschluss zur Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder.

Es ist daher zunächst zu klären, wie viele Mitglieder tatsächlich bei der Vollversammlung am 25.04.2019 vertreten waren. Für die Feststellung der Anzahl der vertretenen Mitglieder ist die auf der Mitgliederliste mit Stand 01.04.2019 basierende Anwesenheitsliste und die registrierten Vertretungen maßgeblich. Bezüglich der Vertretungsbefugnisse kommen die vorgelegten Vollmachten sowie die „Zulassungen“ zur Stimmrechtsausübung durch den Vorsitzenden in Betracht.

Aus nachstehender Aufstellung ergibt sich, dass für 116 Mitglieder des Ts eine vertretungsbefugte Teilnahme registriert wurde (der Name des Mitglieds ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit dem Anfangsbuchtstaben angegeben):

	Mitglied	in der VV 25.4.19 vertreten durch (Vor- und Nachname)	als Mitglied oder Organ	mittels Vollmacht
1	B	B W	j	
2	0	B E		j
3	B	B E		j
4	D	B A	j	
5	D	B A		j
6	D	D E	j	
7	D	D M	j	
8	S	D D		j
9	D	D D W	j	
10	L	E U		j
11	E	E B	j	
12	E	E K	j	
13	F	F J	j	
14	L	F U		j
15	F	F S		j
16	F	F K		j
17	F	F G	j	
18	G	G E	j	
19	G	G E	j	
20	G	G R	j	
21	G	G I	j	
22	G	G E		j
23	G	G S	j	
24	W	G A	j	

25	S	G F	j	
26	B	G F		j
27	G	G E	j	
28	G	G E		j
29	G	G K	j	
30	H	H K	j	
31	H	H K	j	
32	M	H K		j
33	H	H G	j	
34	H	H W	j	
35	H	H F	j	
36	E	H E		j
37		H E	j	
38	H	H H	j	
39	H	H M G	j	
40	H	H M G	j	
41	S	H M		j
42	H	H M S	j	
43	H	H S	j	
44	H	H H	j	
45	J	J J		j
46	E	J J		j
47	M	J H	j	
48	J	J J	j	
49	H	J J		j
50	K	K G		j
51	V	K P		j
52	L	L	j	
53	L	L H	j	
54	L	L H	j	
55	P	L H	i	
56	L	L S	j	
57	L	L S		j
58	L	P P	j	
59	B	L V	j	
60	R	L V		j
61	M	M E	j	
62	N	N P	j	
63	B	N P		j
64	D	P M		j
65	S	P M		j
66	P	P J	j	
67	P	P D	j	
68	K	P D		j
69	P	P-N M	j	

70	P	P W	j	
71	G	P F	j	
72	T	P F	j	
73	P	P M	j	
74	L	P R	j	
75	V	P R	j	
76	P	P A	j	
77	E	P A		j
78	P	P J	i	
79	R	R S	j	
80	S	R K		j
81	G	R K		j
82	R	R M	j	
83	0	R M	j	
84	G	R M		j
85	R	R R	j	
86	R	R R		j
87	S	S M A	j	
88		S L	i	
89	S	S S	j	
90	K	S S		j
91	S	S A	j	
92	S	S M	j	
93	s	S-H S	j	
94	s	S-H S		j
95	s	S K	j	
96	s	S K	j	
97	p	S B		j
98	A	S R	i	
99	S	S A	j	
100	S	S R JUN	j	
101	S	S B		j
102	u	U H	j	
103	u	U F	j	
104	u	U S	j	
105	V	V A M	j	
106	w	W-W M R	j	
107	M	W M	j	
108	W	W M		j
109	N	W M		j
110	W	W B	j	
111	L	W M		j
112	C	W M	j	
113	w	W A	j	
114	w	W R		J

115	A	W A	j	
116	B	W A		j
117	Z	Z E	j	
118	Z	Z P	j	

Diese 118 registrierten stimmberechtigten Vertreter beinhalten auch die beiden anwesenden Bürgermeister der Gemeinden x und x. Richtig ist auch, dass ihnen nach § 14 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 in der Vollversammlung ein Stimmrecht zukommt. Im gegenständlichen Fall ist aber zu beachten, dass § 21 Abs. 3 leg. cit. ausdrücklich eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder verlangt. Damit kommt im Fall einer Abberufung tatsächlich nur jenen Personen eine Stimme zu, die Mitglied des Ts sind bzw. ein solches Mitglied vertreten.

Von den verbleibenden 116 Vertretern zeigt sich, dass fünf Personen, nämlich Frau B, Herr J, Herr P, Herr R und Herr W, jeweils zwei Mitglieder mittels Vollmacht vertreten haben. Tatsächlich waren daher nur 111 vertretene Mitglieder berechtigt, ihre Stimme abzugeben. Die für die Ahme des Antrags notwendige Mehrheit von zwei Drittel erforderte daher die Abgabe von 74 JA-Stimmen.

Lautet Niederschrift über die Vollversammlung wurden 118 Stimmzettel ausgegeben. Somit haben alle 118 registrierten Vertreter die Möglichkeit der Stimmabgabe erhalten. Von den abgegebenen Stimmzetteln haben 84 Stimmen für den Antrag gestimmt. Von diesen 84 JA-Stimmen müssen die sieben Stimmen der zur Stimmabgabe nicht berechtigten Vertreter abgezogen werden. Es verbleibt somit eine Zustimmung von 77 vertretenen Mitgliedern. Im Ergebnis ist somit auch nach Bereinigung der Stimmabgaben die notwendige Mehrheit von zwei Dritteln erreicht worden.

Der Vollständigkeit halber wird hinsichtlich der in der Niederschrift vom 28.08.2019 enthaltenen Aufstellungen noch angemerkt, dass diese die tatsächlichen Vertretungen noch nicht vollständig bzw. korrekt wiedergegeben haben und daher für die Entscheidung keine maßgebliche Relevanz haben. Insofern hat die Antragstellerin in der Stellungnahme vom 19.09.2019 zurecht auf entsprechende Ungereimtheiten in Bezug auf die Anzahl der jeweiligen Vertreter hingewiesen. Diese konnten aber in der Folge geklärt werden. Wie sich nunmehr gezeigt hat, waren 86 Personen als stimmberechtigt registriert worden. Die in der Niederschrift angeführte Anzahl von 92 anwesenden Mitgliedern der Vollversammlung berücksichtigte offenbar auch jene Personen, denen ein Recht zur Teilnahme an der Vollversammlung nach § 14 Abs. 6 und 7 Oö. Tourismusgesetz 2018 zukommt.

2. Bekanntgabe der Tagesordnung:
Gemäß § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 dürfen zur Abstimmung in der Vollversammlung nur Angelegenheiten gebracht werden, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt wurden.

Die Antragstellerin vermeint, auf Grund dieser Bestimmung hätte in der Einberufung neben der Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats über Antrag von Mitgliedern der Stimmgruppe 1 auch der Name des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds genannt werden müssen.

Dem Oö. Tourismusgesetz 2018 kann nur entnommen werden, dass zu einer Sitzung der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. Über die erforderliche Detailliertheit dieser Bekanntgabe kann dem Gesetz kein Anhaltspunkt entnommen werden.

Generell kann gesagt werden, dass die Nennung des Namens einer abzurufenden Person bei einem Tagesordnungspunkt, der an über 800 Mitglieder versendet und zusätzlich durch Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinden für die Dauer von zwei Wochen kundgemacht wird, kritisch zu sehen ist. Insofern ist der vom Vorsitzenden gewählten Vorgangsweise, in der Einberufung nur den Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats als Tagesordnungspunkt anzuführen, kein Mangel anzulasten. Zudem ist zu bedenken, dass jenen 235 Mitgliedern der Stimmgruppe 1, welche den Antrag unterstützt haben, ohnehin bekannt war, gegen wen sich der Abberufungsantrag konkret gerichtet hat. Eine Unzulässigkeit des Beschlusses wegen mangelnder Bestimmtheit der Tagesordnung wird daher als nicht gegeben erachtet.

Aus den angeführten Gründen war daher der Antrag abzuweisen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Dagegen erhob die Bf durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter die mit 29. Oktober datierte und am 30. Oktober 2019 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde.

Diese hat folgenden Inhalt:

„1. Sachverhalt

Am 05.07.2019 hat die Beschwerdeführerin wegen fehlerhafter Vorgänge bei der Abberufung des Aufsichtsratsmitgliedes M W (= Beschwerdeführerin), durchgeführt in der Vollversammlung vom 25.04.2019, beantragt die Abberufung für ungültig zu erklären. Begründet wurde dies einerseits mit § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018, wonach nur über solche Angelegenheiten abgestimmt werden dürfe, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkt genannt werden. Da der Tagesordnungspunkt 2 lediglich lautetete „Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Stimmgruppe 1, eingelangt am 07.03.2019, auf Abberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrats" war für die Mitglieder des Tes nicht ersichtlich, um welche Art von Antrag es sich bei diesem Tagesordnungspunkt handelt. Weiters wurde darauf verwiesen, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen zur Abstimmung auch Personen zugelassen waren, die entgegen § 14 Abs. 1 letzter Satz Oö. Tourismusgesetz mehr als ein Mitglied des Tes je mit Vollmacht vertreten haben. Letztlich wurde vorgebracht, dass die Abstimmung von Personen unterstützt wurde, die nicht der Stimmgruppe des abzuwählenden Aufsichtsrates angehört haben. Vorgebracht wurde auch, dass entgegen § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht die Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, den Antrag auf Abberufung unterschrieben haben. Mit Bescheid vom 04.10.2019, zugestellt am 09.10.2019, wurden die Anträge der Beschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen.

2. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde

Dadurch, dass Frau M W von der Vollversammlung des T I S am 25.04.2019 in ihrer Funktion als Aufsichtsrätin abberufen wurde und diese Abberufung trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde für zulässig erklärt wurde, ist sie in ihren Rechten als Mitglied des T I S verletzt. Sie wurde im Juni 2018 als Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben, da der Bescheid der belangten Behörde vom 04.10.2019 am 09.10.2019 zugestellt wurde. Die nunmehr erhobene Beschwerde erfolgt daher innerhalb der 4-wöchingegen Beschwerdefrist.

3. Beschwerdebehauptung und Beschwerdegründe

Die Beschwerdeführerin ficht den Bescheid der belangten Behörde vom 04.10.2019 seinem gesamten Inhalte nach wegen Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sohin zur Gänze an und führt hierzu aus:

(1) Mit E-Mail vom 29.08.2019 hat die belangte Behörde dem Vertreter der Beschwerdeführerin die Möglichkeit gegeben, zum bis dato erhobenen Verfahrensstand selber eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme wurde eingeschrieben am 19.09.2019 abgefertigt. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin bereits in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ohne vollständiger Vorlage der Unterlagen der anwesenden Mitglieder einerseits bzw. Unterlagen der Mitglieder, die den Antrag auf Abberufung des Aufsichtsrates eingebracht haben, eine korrekte Überprüfung nicht möglich ist. Gleichzeitig war der Beschwerdeführerin mit dem E-Mail der belangten Behörde vom 29.08.2019 bekannt, dass die Erhebungen nicht abgeschlossen sind. Dies ist der Niederschrift vom 28.08.2019, WI-2012-46042/144-Pö, zu entnehmen. Es wurde nämlich vor Ende der Niederschrift vermerkt, dass „hinsichtlich der Überprüfung der Mitglieder, welche mit ihrer Unterschrift den Antrag unterstützt haben, ist noch eine weitere Vorarbeit notwendig. Die Amtshandlung wird daher um 11:30 Uhr beendet und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt."

(2) Das Ergebnis der fortgesetzten Amtshandlung wurde der Beschwerdeführerin nie mitgeteilt, weshalb das Verfahren an einem Mangel leidet.

(3) Die Beschwerdeführerin hat in ihren Anträgen unter anderem auch darauf verwiesen, dass nicht die erforderliche Mehrzahl der Mitglieder der Stimmgruppe 1 für die Abberufung der Aufsichtsrätin M W gestimmt haben. Im Bescheid der belangten Behörde wird beginnend mit Seite 2 unten bis Seite 5, zweites Drittel, aufgelistet, warum nach Ansicht der belangten Behörde die erforderliche Mehrheit der Mitglieder gültig den Antrag unterschrieben hat. Nachdem die Begründung sich lediglich auf Tabellen mit Anfangsbuchstaben bezieht, ist es der Beschwerdeführerin nicht möglich, die Überlegungen der belangten Behörde nachzuvollziehen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin gibt es auch keinerlei datenschutzrechtliche Bedenken, wenn die von den einzelnen Mitgliedern unterfertigten Anträge auf Abberufung der Aufsichtsrätin offen gelegt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass, wie aus den Ausführungen der belangten Behörde auf Seite 3 oben hervorgeht, die Stimmgruppe 1 aus 470 Mitgliedern besteht. Die Hälfte, die einem derartigen Antrag unterfertigen muss, errechnet sich somit mit 235. Die belangte Behörde führt hingegen auf Seite 3 oben des angefochtenen Bescheides aus, dass „Eine

Zusammenführung dieser Listen ergibt 237 Unterstützer aus der Stimmgruppe 1“. Auf Seite 5 vorletzter Absatz wird hingegen die Zusammenfassung der vorstehenden Überlegungen dargelegt und sind dann jeweils in Klammerausdrücken 197, sowie 38 Mitglieder angeführt, wobei die Addition dieser beiden Zahlen 235 ausmacht. Es ist daher dem Bescheid nicht zu entnehmen, ob nun 237 oder 235 den Antrag unterstützt haben. Gerade bei einem derart knappen Ergebnis muss aber der Beschwerdeführerin das Recht eingeräumt sein, jede einzelne Unterschrift selbstständig überprüfen zu können. Die Berechtigung der Beschwerdeführerin, sich gegen den Antragsvorgang auszusprechen, zeigt sich darin, dass in dem vom T I S am 07.03.2019 angefertigten Aktenvermerk zum Thema „Antrag zur Abberufung von Aufsichtsrätin M W“ der Verband von Unterschriften von 244 Mitgliedern ausgeht. Die belangte Behörde kommt hier aber zu einem anderen Ergebnis, sodass unter Umständen nicht einmal die Hälfte der erforderlichen stimmberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützt hat, was weitreichende Konsequenzen hätte. Mit dem Hinweis auf Datenschutz wird der Beschwerdeführerin diese Möglichkeit zu Unrecht genommen.

(4) Die belangte Behörde fuhrt auf Seite 2 zum Thema „Zuständigkeit der Vollversammlung“ aus, dass nach Ansicht der belangten Behörde die Abberufung in der Vollversammlung dann gültig wäre, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder - egal welcher Stimmgruppe sie angehören - dem Antrag auf Abberufung zustimmen. Die Beschwerdeführerin stützt ihre Argumentation auf die in der angegebenen Bestimmung verwendeten Begriffe. So wird ausdrücklich in der ersten Zeile des Absatzes 3 von einer „Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitglieder“ gesprochen. Die belangte Behörde versucht jedoch diesen Begriffen eine andere Bedeutung zu unterstellen. Mit der von der belangten Behörde ins Treffen geführten Interpretation wird jedoch dem seinerzeitigen Votum der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Stimmgruppe jegliche Berechtigung für die Nominierung als Mitglied des Aufsichtsrates entzogen. Es gibt auch keinen ersichtlichen Grund dafür, dass ein unterschiedliches Quorum für die Nominierung und für die Abberufung bestimmt wird. Hätte der Gesetzgeber dieses unterschiedliche Verfahren tatsächlich gewollt, dann hätte er in § 21 ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass der Abstimmvorgang unterschiedlich zu § 18 zu erfolgen hat. Dass genau dieser Wille des Gesetzgebers nicht Eingang in das Gesetz gefunden hat, zeigt sich auch darin, dass in § 21 Abs. 4 auf die sinngemäße Anwendung von § 18 verwiesen wird. In § 18 wird aber genau die Unterscheidung der Stimmgruppen betont. Es kann auf Grundlage dieser Überlegungen die Abwahl nur so durchgeführt werden, dass sie den Bestimmungen des § 18 entspricht.

(5) Sollte das angerufene Gericht nach Prüfung der Rechtslage zum Schluss kommen, dass die Interpretation von § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 tatsächlich nur so vorzunehmen ist, wie es die belangte Behörde gemacht hat, wird angeregt, diese Bestimmung wegen unsachlicher Differenzierung des Abstimmvorganges und somit Ungleichbehandlung der Aufsichtsratsmitglieder beim Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

(6) Die Beschwerdeführerin hat auch in ihrem Antrag an die belangte Behörde ausgeführt, dass die Einberufung zur Vollversammlung für den 25.04.2019 nicht in der Art und Weise vorgenommen wurde, die § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 entspricht. Mit dieser Bestimmung soll sämtlichen zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigten Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, zu überlegen, ob die zur Abstimmung zu

bringenden Themen so wichtig sind, dass sie daran teilnehmen werden oder nicht. Wenn nun der Argumentation der belangten Behörde gefolgt wird, dann würde die Teilnahme auf jene Mitglieder beschränkt, die dem Antrag auf Abwahl der Aufsichtsrätin bereits zugestimmt haben. Den anderen Mitgliedern, insbesondere der Stimmgruppe 2, würde jegliche Möglichkeit zu überlegen, ob eine Teilnahme sinnvoll ist oder nicht, genommen. Dies wiegt umso mehr, als die belangte Behörde der Ansicht ist, dass bei der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, unabhängig welcher Stimmgruppe sie angehören, alle in der Vollversammlung anwesende Mitglieder abstimmberechtigt sind. Wenn die vergleichbare Bestimmung vor dem Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 betrachtet wird, nämlich § 9 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz in der alten Fassung, dann kann ersehen werden, dass es hier doch zu sprachlichen Veränderungen gekommen ist. In der alten Fassung wird festgelegt, dass „Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen“. Hingegen in der Neufassung des Oö. Tourismusgesetzes wird präziser formuliert „...die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt werden“. Da im neuen Tourismusgesetz die Mindestanwesenheit bei der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung abgeschafft wurde, sodass eine Beschlussfähigkeit bei jedem anwesenden Quorum möglich ist, sollte die Formulierung in § 15 Abs. 3 den Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, an Hand der Tagesordnung abzulesen, welche Problembereiche behandelt werden. Eine Formulierung, wie sie hier der T I S unter Tagesordnungspunkt 2 gewählt hat, entspricht sicherlich nicht der Intention des Gesetzgebers und erfüllt auch keinesfalls eine Information der Mitglieder des Tes. Dies bedeutet, dass schon allein mangels richtig erstellter Tagesordnung eine Abstimmung über die Abberufung der Aufsichtsrätin M W nicht stattfinden hätte dürfen.
All diese aufgezeigten Rechtsverletzungen greifen in die Rechtsposition der Beschwerdeführerin ein, wobei bei richtiger Würdigung dieser Rechtsverletzungen die Abberufung des Aufsichtsratsmitgliedes M W für ungültig erklärt hätte werden müssen.

4. Beschwerdeerklärung und Anträge

Die Beschwerdeführerin erhebt daher gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 04.10.2019 zu WI-2012-46042/166-Pö innerhalb offener Frist gemäß Artikel 130 Abs. 1 Zif. 1 B-VG Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich und stellt die nachstehenden Anträge.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. den angefochtenen Bescheid vom 04.10.2019, GZ WI-2012-46042/166-PÖ, ersatzlos aufheben und die Abberufung des Aufsichtsratsmitgliedes M W in der Vollversammlung des T I S vom 25.04.2019 für unzulässig erklären;
3. in eventu den angefochtenen Bescheid vom 04.10.2019, GZ WI-2012-46042/166-Pö, aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 21. November 2019, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. November 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den angefochtenen Bescheid und den Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. März 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die Bf, ihr rechtsfreundlicher Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Die ehemalige Geschäftsführerin, P B, sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates, H J, wurden als Zeugen vernommen. Darüber hinaus wurde die Sach- und Rechtlage ausführlich erörtert und den anwesenden Parteien die Möglichkeit eingeräumt, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der T I S setzt sich aus vier Orten zusammen: x, x, x und x. Sein Sitz befindet sich in x, x.

II.2. Im Juni 2018 wählte die Vollversammlung des T I S erstmals einen Aufsichtsrat. Im Zeitpunkt der Abwahl der Bf als Mitglied des Aufsichtsrates am 25. April 2019 hatte dieser folgende Mitglieder: AR-VS H J, AR-VS Stellvertr. R R, Dr. M B, F G, E H, M P, K R, W S, M W und die Bf M W.

II.3. Nach der Darstellung der Bf in ihrem Antrag vom 5. Juli 2019 (siehe Punkt I.3.) kam es im Jahr 2019 unter den Aufsichtsratsmitgliedern zu Uneinigkeiten über die Art der Ausübung der Tätigkeit im Aufsichtsrat, die die angestrebte Abberufung der Bf als dessen Mitglied zum Ergebnis hatten.

In weiterer Folge wurde ein Verfahren über die Abberufung der Bf als Mitglied des Aufsichtsrates gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 eingeleitet.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Ein auf die Abberufung gerichteter Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein. Über einen gültigen Antrag muss innerhalb von zwei Monaten von der Vollversammlung abgestimmt werden.

II.4. Aus der gesetzlichen Bestimmung des § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 ergibt sich, dass eine angestrebte Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes zunächst entsprechende Unterstützungen von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe haben muss, von der das Mitglied gewählt wurde. Erst dann kann ein auf die Abwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes gerichteter Antrag überhaupt Eingang in die Tagesordnung der Vollversammlung finden.

Die Mitglieder des T I S waren zur relevanten Zeit in zwei Stimmgruppen eingeteilt. Die Bf war als Aufsichtsratsmitglied der Stimmgruppe 1 gewählt worden.

Die für die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl der Bf als Mitglied des Aufsichtsrates relevante Stimmgruppe 1 hatte 470 Mitglieder. Um die entsprechenden Unterstützungen zu erlangen, waren daher mindestens 235 Stimmen aus der Stimmgruppe 1 erforderlich.

Die belangte Behörde hat zunächst das Zustandekommen der Unterstützungen der Mitglieder der Stimmgruppe 1 einer Überprüfung unterzogen und die entsprechenden Unterstützungen im nunmehr angefochtenen Bescheid vom 4. Oktober 2019, GZ: WI-2012-46042/166-Pö, unter „2. Gültigkeit des Antrags“ tabellarisch dargestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obige Darstellung zu Punkt I.4.verwiesen.

Im Ergebnis haben 152 natürliche Personen persönlich, sowie 23 durch bevollmächtigte Personen vertretene natürliche Personen, ferner 45 durch ihre vertretungsbefugten Organe vertretene juristische Personen und 13 weitere durch entsprechend bevollmächtigte Vertreter vertretene juristische Personen den Antrag unterschrieben.

Insgesamt haben Kraft eigener Mitgliedschaft 152 natürliche Personen und 45 juristische Personen, zusammen daher 197 Mitglieder den Antrag unterstützt. Hinzu kommen 25 durch bevollmächtigte Vertreter von natürlichen Personen und 13 bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, insgesamt daher 38 bevollmächtigte Vertreter abgegebene Unterschriften.

Somit ergeben sich insgesamt 235 Unterstützungen, also genau die vom Gesetz geforderte Hälfte der Mitglieder der Stimmgruppe 1.

II.5. In weiterer Folge wurde eine Vollversammlung für 25. April 2019, 19:00 Uhr, im Festsaal x einberufen.

Die mit dieser Einberufung kundgemachte Tagesordnung hatte nachfolgenden Inhalt:

„Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung durch den AR-Vorsitzenden
2. Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Stimmgruppe 1, eingelangt am 07. März 2019, auf Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats
3. Geschäftsbericht 2018

4. Allfälliges“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Inwiefern die Tagesordnung – nämlich der relevante Punkt 2 – hinreichend konkretisiert wurde, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.6. Die Einberufung der Vollversammlung und die Führung des Vorsitzes obliegen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinde(n), auf deren Gebiet sich der T erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung. Darin sind Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen.

Diese formalen Vorschriften wurden eingehalten und im Beschwerdeverfahren nicht bestritten bzw. zugestanden.

II.7. In der Vollversammlung waren entsprechend dem hierüber verfassten Protokoll folgende Personen anwesend:

„Anwesende Aufsichtsratsmitglieder:
AR-VS H J, AR-VS Stellvertr. R R, E H, M P, F G, K R, W S, M W, M W

GF – P B

Entschuldigte Aufsichtsratsmitglieder:
Dr. M B

Anwesende Mitglieder der Vollversammlung:
92 Personen“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung (siehe Punkt III.7.) noch auszuführen sein wird, kann nicht nachvollzogen bzw. festgestellt werden, welche Personen an der Vollversammlung teilgenommen haben. Insbesondere konnte trotz der umfangreichen Erhebungen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht erhoben werden, welche natürlichen Personen für sich selbst bzw. mit Vollmacht für andere natürliche Personen anwesend waren, bzw. welche juristischen Personen vertreten durch ein gesetzlich zur Vertretung berufenes Organ oder aber durch andere bevollmächtigte Personen anwesend waren.

Somit steht nicht fest, wer wie viele Stimmzettel und für wen erhalten hat. Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass manche Personen ohnehin zwei Stimmzettel erhalten haben – einmal als natürliche Person und einmal als

vertretungsbefugtes Organ einer juristischen Person, was etwa dann denkbar war, wenn jemand eine Privatzimmervermietung betreibt und außerdem auch ein Unternehmen (etwa eine GmbH).

Durch diese komplexe Mitgliederorganisation wäre eine detaillierte Erfassung der anwesenden – stimmberechtigten – Personen sicherlich geboten gewesen.

Anhand der bestehenden Verquickung von natürlichen und juristischen Personen, sowie ex lege vertretungsbefugten und bevollmächtigten Personen, bzw. der unaufgeklärt gebliebenen Dokumentation der Anwesenheitsliste in der Vollversammlung erscheint eine Nachvollziehbarkeit des Stimmverhaltens in der Vollversammlung aussichtslos.

Feststeht aber zumindest, dass an der Abstimmung alle anwesenden Mitglieder der Vollversammlung – also sowohl jene der Stimmgruppe 1, von denen die Bf in den Aufsichtsrat gewählt worden war, als auch jene der Stimmgruppe 2, teilgenommen haben.

II.8. Die Abstimmung hatte entsprechend dem Protokoll über die Vollversammlung nachfolgendes Ergebnis:

„Von 118 ausgegebenen Stimmzetteln sind 117 eingegangen.
JA: 84 Stimmen
NEIN: 30 Stimmen + 1 nicht abgegebenen Wahlkarte
UNGÜLTIG: 2 Stimmen
die nicht abgegebene Wahlkarte wurde bei den NEIN-Stimmen angerechnet.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zum Zustandekommen bestehen auch hier die zu Punkt II.7. angestellten Bedenken. Die diesbezüglichen Auswirkungen auf die rechtswirksame bzw. unwirksame Abberufung der Bf als Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Feststellungen zum T I S können in dessen eigener Präsentation auf dessen Homepage im Internet von jedem eingesehen werden.

III.2. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Protokoll über die Vollversammlung vom 25. April 2019.

III.3. Die Anbahnung der Abberufung der Bf ergibt sich aus dem Akteninhalt. Inwiefern in weiterer Folge die Abstimmung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die Feststellungen zu den abgegebenen Unterstützungen lassen sich aus dem vorliegenden Bescheid nachvollziehen. Die belangte Behörde hat dazu in übersichtlicher Form tabellarische Auflistungen der eingeholten Unterschriften erstellt, untersteilt in die Unterschriften natürlicher Personen und juristischer Personen und diese jeweils wieder unterteilt in die persönlich von den natürlichen Personen bzw. vertretungsbefugten Organen oder jeweils von bevollmächtigten Personen abgegebenen Unterschriften.

Aus einer Addition ergeben sich dann jene vom Gesetz geforderten 235 Unterstützungserklärungen. Wenn im Bescheid zunächst ausgeführt wird, „eine Zusammenführung dieser Listen ergebe 237 Unterstützer“ (Bescheid Seite 3, Abs. 2), ist dies als bloßer Additionsfehler leicht korrigierbar.

Wenngleich nun das Ergebnis äußerst knapp ist, entspricht es dennoch den gesetzlichen Voraussetzungen. Wie aber auch der Vertreter der belangten Behörde in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (Protokoll ON 5, Seite 17, Abs. 7) ausgeführt hat, wäre es sich hilfreich gewesen, „wenn hier nicht bei 237 Stimmen [235 Stimmen] aufgehört worden wäre, sondern wenn man noch ein paar Stimmen mehr eingesammelt hätte.“

III.5. Die Formulierung der Tagesordnung an sich ist unstrittig (Protokoll ON 5, Seite 2, Abs. 8-9). Inwiefern die Tagesordnung – nämlich der relevante Punkt 2 – hinreichend konkretisiert wurde, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.6. Die Einhaltung der formalen Kundmachungsvorschriften wurde auch von der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht außer Streit gestellt (Protokoll ON 5, Seite 2, Abs. 10).

III.7. Zwischen den im Protokoll vermerkten 92 anwesenden Mitgliedern der Vollversammlung und den 118 ausgegebenen Stimmzetteln, von denen dann nur 117 Stimmzettel abgegeben wurden, besteht eine Abweichung, die die Bf zur Recht in ihrer Anfechtung vom 5. Juli 2019 und auch in ihrer Beschwerde vom 29. Oktober 2019 aufgegriffen hat.

Zu dieser Abweichung liegen unterschiedliche Beweisergebnisse vor, die sich nicht miteinander in Einklang bringen lassen. Diese Abweichungen und das Abstimmungsergebnis lassen sich auch bei Abwägung aller Beweisergebnisse nicht aufklären.

III.7.1. In der Anfechtung vom 5. Juli 2019 und daran anknüpfend in der Beschwerde vom 29. Oktober 2019, führte die Bf zunächst aus, dass nach ihrer Ansicht der Wahlvorgang nicht korrekt durchgeführt worden sei. Sie habe um Übermittlung des Protokolls vom 25. April 2019 ersucht, welches sie zwar erhalten habe, dem aber keine Anwesenheitsliste angeschlossen worden sei. Aus dem Protokoll hätten sich 92 anwesende Personen ergeben, aber 118 ausgegebene Stimmzettel. Aus der am 31. Mai 2019 an die Bf übermittelten Anwesenheitsliste hätten sich neuerliche Differenzen ergeben, weil dort nur 87 anwesende Personen aufscheinen würden. Einem weiteren Ersuchen vom 3. Juni 2019, der Bf auch die Anwesenheitsliste zu übermitteln, die zu Beginn der Vollversammlung von den Teilnehmern unterfertigt worden sei, sei mit dem Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken nicht nachgekommen worden. Der Aufsichtsratsvorsitzende habe die Abweichung zwischen den 92 anwesenden Personen und den 118 ausgegebenen Stimmzetteln mit Vollmachten von einzelnen Personen zu erklären versucht. Es sei aber nicht aufgeklärt worden, welche Personen für welche anderen Personen Vollmachten gehabt hätten. Es sei nämlich nur gestattet, dass pro anwesendem Mitglied die Ausübung des Stimmrechtes für eine einzige Person, für die es eine Vollmacht hat, vorgenommen wird, Es jedoch der Bf bekannt, dass verschiedene Personen mehrere Vollmachten gehabt hätten.

III.7.2. Vor der belangten Behörde wurde zur Aufklärung des Abstimmungsverhaltens in der Vollversammlung, insbesondere zur den Vertretungs- bzw. Vollmachtsverhältnissen eine Niederschrift vom 28. August 2019 errichtet.

„Nach § 14 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 kommt jedem Mitglied des Ts eine Stimme in der Vollversammlung zu. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Andere Rechtsträger als natürliche Personen können ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Wird eine schriftliche Vollmacht nicht vorgewiesen, kann die bzw. der Vorsitzende die Ausübung des Stimmrechts zulassen, soweit Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Eine bevollmächtigte Person darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.
Nach § 14 Abs. 2 leg. cit. haben auch die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister jeder Gemeinde, auf die sich das Gebiet des Ts erstreckt, je eine Stimme in der Vollversammlung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 1 und 3) handelt.

Zur Eruierung der Mitglieder des Ts hat der T von der Tourismusbeitragsstelle, welche als Behörde des Beitragsverfahrens alle beitragspflichtigen Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder gespeichert hat, eine Mitgliederliste angefordert und mit Stand 01.04.2019 erhalten. Diese Liste wurde auch von der Aufsichtsbehörde am 19.08.2019 von der Tourismusbeitragsstelle angefordert und ist ihr am selben Tag zugegangen.

Es wird daher nunmehr an Hand der bei der Vollversammlung aufgelegenen und erstellten Anwesenheitsliste eruiert, welche Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018

und welche Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. bei der Vollversammlung vom 25.04.2019 selbst anwesend oder vertreten waren.

Lautet Anwesenheitslist waren folgende Mitglieder nicht selbst anwesend, aber durch einen Bevollmächtigten vertreten:

	Vertretenes Mitglied	Vertreter
1	B M	N P
2	B S	W A
3	D MA	B A
4	E-S A	A P
5	G S	G E
6	H ING R	M G B GmbH
7	K M G	K G
8	K H A	S S (Toilette) keine Stimme abgegeben
9	R S	V L
10	S A	S S-H
11	S H	M P
12	B-A DR M	G F
13	E P E.U.	J J
14	G DR W	R M
15	L B	M W
16	R M	R R
17	S-O R I	D D

Bei allen 17 Mitgliedern liegt die schriftliche Vollmacht beim T auf. Von dieser Tatsache konnten sich die Amtsorgane durch Einsicht in die mitgebrachten Unterlagen überzeugen.

Bei folgenden Mitgliedern wurde lautet Anwesenheitsliste das Stimmrecht nicht durch ein vertretungsbefugtes Organ, sondern eine vom Mitglied schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt:

1	B GESMBH STANDORT x	E B
2	E U E L	E H (Bürgermeister)
3	G E U H	G E
4	K W U G	P D
5	L X GMBH	U E
6	W GMBH	M W
7	G GMBH U CO KG	R K
8	L KG	F U
9	L & S GNBR	S L
10	M-GMBH	K H

In die mitgebrachten Vollmachten wurde Einsicht genommen. Bei allen Vollmachten konnte festgestellt werden, dass sie vom jeweiligen Mitglied und auf den betreffenden Vertreter ausgestellt worden sind.

Davon ausgenommen ist die Vollmacht der L KG, diesbezüglich ist im Firmenbuch A L eingetragen. Als Begründung gibt der Vorsitzende an, dass Herr L im Ausland beschäftigt ist und daher der Vater A L die Vollmacht ausgestellt hat.

Hinsichtlich des Vertreters M W ist außerdem festzuhalten, dass vertretungsbefugtes Organ der W GmbH Frau C T L, BA (H), MBA, geb. x, ist. Der Vorsitzende erläutert dazu, dass Herr M W der Bruder der Geschäftsführerin ist.

Folgende Mitglieder übten lautet Anwesenheitsliste ihr Stimmrecht bei der Vollversammlung persönlich aus:

1	B W
2	D E
3	D M
4	D D W
5	E B
6	E K
7	F J
8	G E
9	G E
10	G R
11	G I
12	H K
13	H G
14	H W
15	H F
16	H H
17	H M G
18	H H
19	L A
20	L H
21	L S
22	M E
23	M W, HOTEL „S“ E.U.
24	N P
25	P J
26	P D
27	P-N M
28	P W
29	P M
30	P A
31	P J

32	R S
33	R M
34	R R
35	S M A
36	S S
37	S A
38	S-H S
39	S A
40	S R JUN
41	U H
42	U F
43	W-W M R
44	Z E
45	Z P
46	F G
47	G S
48	H M G
49	H M S
50	J J
51	P P
52	S M
53	U S

Nachstehendes Mitglied hat sein Stimmrecht lautet Anwesenheitsliste durch einen Bevollmächtigen ausgeübt:

1	S L	B S				

In die von Herrn L S ausgestellte Vollmacht wurde heute Einsicht genommen.

Nachstehende Mitglieder habe ihr Stimmrecht lautet Anwesenheitsliste durch ein vertretungsbefugtes Organ ausgeübt:

1	A W KG	A W
2	B x	L V
3	C H B GMBH	M W
4	D T AG	B A
5	D H GMBH	P M
6	F KG	F K
7	G G	P F
8	G M U E	G E
9	G K U K	K G
10	H S	K H
11	H M S U P N	H S
12	J GESMBH	J J

13	L A OG	L H
14	L - H GMBH	P R
15	M G	H J
16	N G GMBH	M W
17	O J	B E
18	P M OG	H L
19	S GMBH	R K
20	S A U K	K S
21	S GMBH	F G
22	V F U A M	A M V
23	V H B GMBH	P R
24	V x GMBH & CO KG	P K
25	W-B OG	A G
26	W A U M	A W
27	A-R I GMBH	R S
28	O&H N GMBH	M R
29	S S GMBH	M H// Vollmacht: L G
30	TB P GMBH	F P

Betreffend D H GmbH war Herr M P als Vertreter anwesend. Lautet Firmenbuch scheint er nicht als Geschäftsführer auf. Der Vorsitzende gibt zur Erklärung an, dass Herr M P stellvertretender Hoteldirektor ist und auch in Begleitung des Sohnes des Geschäftsführers Herrn F M zugegen war.

Hinsichtlich der J GesmbH war J J als Vertreter anwesend. Die entsprechende Vollmacht wird heute zur Einsicht vorgelegt.

Hinsichtlich der N G GMBH war Herr M W als Vertreter anwesend. Lt. Firmenbuch ist Herr DI M SP in der Funktion des Geschäftsführers eingetragen. Zur Erklärung weshalb von einer schriftlichen Vollmacht abgesehen wurde gibt der Vorsitzende bekannt, dass Herr DI SP gerade von Herrn M W abgelöst wird und der Notariatsakt über den neuen Gesellschaftsvertrag bei Dr. K in der x (x) aufliegt.
Herr M W ist außerdem Gesellschafter in der N GesmbH.

Hinsichtlich des Vereins Oberösterreichisches Jugendherbergswerk war Frau E B als Vertreterin anwesend. Lautet Vereinsregisterauszug vom heutigen Tag sind organschaftliche Vertreter des Vereins Herr Dr. C D, Frau M. S B und Herr J S. Zur Erklärung weshalb von Frau E B keine Vollmacht verlangt wurde gibt der Vorsitzende an, dass Frau B GF bzw, Leiterin des J ist.

Hinsichtlich der S GmbH war Herr K R anwesend. Im Firmenbuch scheint er nicht auf. Zur Erklärung gibt der Vorsitzende an, dass Herr K R Standortleiter der S GmbH x gewesen ist, mittlerweile hat Herr K R die Geschäftsführung der S GmbH in x, x und x übernommen.

Hinsichtlich der V x GMBH & CO KG war Herr P K als Vertreter anwesend. Im Firmenbuch scheint er nicht auf. Diesbezüglich gibt der Vorsitzende an, dass Herr K in der Funktion als Direktor des Hotels anwesend war.

Von den Stimmberechtigten nach § 14 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 waren lautet Anwesenheitsliste bei der Vollversammlung anwesend:
1. L S VizeBgm, x
2. M. E H Bgm, x

Bezüglich der Vertretung des Bürgermeisters von x durch den Vizebürgermeister L S, gibt der Vorsitzende noch bekannt, dass Hr. S erster Vizebürgermeister ist und der Bürgermeister zeitlich verhindert war."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.7.3. Diese Niederschrift wurde von der belangten Behörde an die Bf bzw. deren Rechtsvertreter zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

In ihrer Stellungnahme vom 19. September 2019, am selben Tag eingelangt bei der belangten Behörde, brachte die Bf Nachfolgendes vor:

„Grundlage für die Stellungnahme sind die per mail vom 29.8.2019 übermittelten Unterlagen, insbesondere die Niederschrift vom 28.08.2019.

1.) Alle Mitglieder, die an der Vollversammlung am 25.04.2019 teilnehmen wollten, wurden bei Eintritt in den Versammlungsraum zur Abgabe einer Unterschrift auf einer Teilnehmerliste aufgefordert. Zusätzlich mussten sie auch angeben, ob sie mit einer Vollmacht für ein anderes Mitglied abstimmen möchten und wurden sodann die Vollmachten vorgelegt und einbehalten. In die Teilnehmerliste wurden auch diese Daten eingetragen. Gleichzeitig wurden allen teilnehmenden Mitgliedern, ohne Prüfung der Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe, ein oder mehrere Stimmzettel ausgefolgt. Die der Einschreiterin übermittelten Unterlagen weisen jedoch diese Teilnehmerliste nicht auf. Ohne Einsicht in diese Liste(n) kann keine verlässliche Stellungnahme zu den Angaben der niederschriftlich Befragten gemacht werden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum der betroffene Verband diese Unterlagen nicht offenlegt. Der Hinweis auf datenschutzrechtliche Überlegungen macht jede Überprüfung unmöglich und ist die Einschreiterin selbst Mitglied, sodass ihr allein schon aus dieser Tatsache volles Einsichtsrecht zusteht.

2.) Aus den bisherigen Verfahrensergebnissen zeigt sich bereits, dass die Vorhalte der Einschreiterin in ihrer Beschwerde berechtigt sind.

3.) Sie hat in ihrer Beschwerde darauf hingewiesen, dass lautet Protokoll über die abgehaltene Versammlung vom 25.04.2019 92 Mitglieder anwesend waren. In der Niederschrift vom 28.08.2019 wird auf den S. 2 und 3 oben jedoch nur die Teilnahme von 17 Vertretenen, und 10, die nicht durch das befugte Organ vertreten waren, gesprochen. Wer die anderen Mitglieder waren und ob es Doppelvertretungen gegeben hat, ist nicht erhoben worden. Wenn davon ausgegangen wird, dass, wie im Protokoll vom 25.04.2019 festgehalten. Wenn insgesamt 92 Mitglieder teilgenommen haben, fehlen die Angaben von 65 Mitgliedern. Zusätzlich fehlt bei allen Mitgliedern, auch bei den überprüften die Angabe der Beitragsgruppe.

4.) Auch bei der Überprüfung der abgegebenen Stimmen bei der Abstimmung ist eine unerklärbare Differenz zum Protokoll vom 25.04.2019. In diesem wird angegeben, dass 118 Stimmzettel ausgegeben wurden und sich an der Abstimmung 117 beteiligt haben. In der Niederschrift vom 29.08.2019 wird auf den S. 3 bis S.6 die Anzahl der Mitglieder, die ihr Stimmrecht ausübten mit 53 + 1+ 30 + 2 Bürgermeister also mit 86 angegeben, sodass

hier nicht einmal die 92 Mitglieder lautet Protokoll erreicht werden, gar nicht zu reden von den 117 Stimmen, die die Mitglieder abgegeben haben. Da zur Abstimmung über die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes nur die Mitglieder stimmberechtigt sind, die der Beitragsgruppe des abzuberufenden Aufsichtsrates entsprechen, hätte auch hier die Beitragsgruppe jedes einzelnen Mitgliedes angegeben sein müssen. Da dies fehlt, ist diese Überprüfung unvollständig und kann dem zu erhebenden Sachverhalt nicht zu Grunde gelegt werden.

5.) Auffällig ist auch, dass es viele Ungereimtheiten bei den Mitgliedern und deren Vertretung gegeben hat und es bei einigen Bevollmächtigten an der Legitimation mangelt. Hier erlaubt sich die Einschreiterin auf die Ausführungen auf S. 5 unten, S.6 oben der Niederschrift vom 29.08.2019 zu verweisen.

Zusammengefasst muss gesagt werden, dass allein schon die bisherigen Verfahrensergebnisse zeigen, dass der betroffene Verband die gesetzlichen Bestimmungen nur mangelhaft beachtet hat, sodass davon auszugehen ist, dass es auch zu Fehlern beim Abstimmvorgang gekommen ist."

III.7.4. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde der Aufsichtsratsvorsitzende umfassend und detailliert zur Abstimmung in der Vollversammlung befragt. Der Aufsichtsratsvorsitzende gab dazu befragt vom Gericht, vom Rechtsvertreter der Bf und vom Vertreter der belangten Behörde Folgendes an:

„Über weiteres Befragen zur Vollversammlung:
Wenn es die Vollversammlung war von der ich glaube, dass sie es war, muss ich sagen, dass sie ziemlich ausgeufert ist. Es war damals auch Herr Dr. P von der Aufsichtsbehörde anwesend, damit die Vollversammlung gesetzeskonform abgeführt werden konnte. Soweit ich mich erinnere, haben wir damals dort auch eine Mehrheit erzielt. Es war damals leider sehr schwierig, weil von Frau W massive Vorwürfe gegen den Aufsichtsrat erhoben wurden, beispielsweise gegen mich, dass ich mir vom T ein Inserat bezahlen hätte lassen, Mobbing und Ähnliches. Deswegen haben wir auch die Abberufung eingeleitet."
[Protokoll ON 5, Seite 13, Abs. 4]

„Über ergänzendes Befragen des Beschwerdeführer-Vertreters zum Abstimmverhalten in der Vollversammlung:
Über Befragen des Beschwerdeführer-Vertreters wie die Anwesenheit der Mitglieder und ihre Berechtigung zur Anwesenheit bzw. Stimmabgabe in der Vollversammlung kontrolliert wurde:
Das wurde beim Eingang des Vollversammlungstermins überprüft. Die Leute sind mit ihrer Einladung gekommen und wir haben im Computer überprüft, ob das die jeweils berechtigten Personen sind. Eine Unterschrift in einer Anwesenheitsliste wurde nicht erfasst.
Ergänzend gibt der Zeuge an:
Es kann auch sein, dass jemand zwei Einladungen mithat, das darf er auch. Dann bekommt er zwei Wahlkarten.
Über Befragen der Richterin wie dann überprüft wird, ob jemand tatsächlich Anspruch auf zwei Stimmzettel hat:
Wir überprüfen, ob er eine Vollmacht für diese andere Person mithat. Wenn das der Fall ist, bekommt er einen zweiten Stimmzettel.

Über Befragen des Beschwerdeführer-Vertreters, dass man als Organ einer GmbH ja keine Vollmacht benötigt:
Das weiß ich jetzt nicht, so gut kenne ich mich da nicht aus. Ich weiß aber dass mir selber ein Lapsus passiert ist, weil ich dreimal abgestimmt habe. Ich hätte aber nur zweimal abstimmen dürfen, nämlich einmal für mich selbst und einmal mit Vollmacht für jemand anderen. Die zweite bevollmächtigte Abstimmung wurde daher im Nachhinein wieder abgezogen.
Über Vorhalt des Beschwerdeführer-Vertreters, dass man dann im Aufsichtsrat aber gar nicht weiß, wer aller anwesend war:
Doch, es wird nämlich bei der Anmeldung vermerkt.
Ergänzend gibt der Zeuge an:
Ich muss mir das jetzt nochmal durch den Kopf gehen lassen. Es gibt schon eine Liste, auf der man beim Eingang unterschreibt. Dort kann man für sich selbst unterschreiben oder ob man in Vertretung für jemanden kommt.
Festgehalten wird, dass sich im Akt des erkennenden Gerichtes keine Listen mit handschriftlichen Unterschriften befinden."
[Protokoll ON 5, Seite 16, Abs. 6 bis Seite 17 Abs. 4]

„Über weiteres Befragen ob dann auch überprüft wurde, ob die Unterschrift des Vollmachtgebers ordnungsgemäß erfolgt ist:
Dazu wird zusätzlich noch erörtert, dass damit gemeint ist, wenn zum Beispiel jemand krank ist und jemand anderen bevollmächtigt, ob dann diese Bevollmächtigung durch die erkrankte Person ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist:
Dazu hatten wir ja Listen mit den Personen, die eine Einladung erhalten haben. Wir konnten hier dann überprüfen, dass es nicht mehr Eintritte als Stimmkarten gibt oder umgekehrt.
Ergänzend gibt der Zeuge dazu an:
Es hat ja auch Vollmachtsformulare gegeben, in denen ausgefüllt wurde, dass zum Beispiel „XY" jemanden bevollmächtigt, für sein Unternehmen oder eben für sich selbst zu unterschreiben. Solche Vollmachten haben wir eingesammelt.
Festgehalten wird, dass derartige handschriftliche bzw. handschriftlich unterfertigte Vollmachten im Akt des Gerichtes aufliegen.
Ergänzend gibt der Zeuge an:
Wir haben das zum Beispiel auch bei einer Tankstelle, A1, gehabt, ob die dort anwesende Person überhaupt für die Tankstelle unterschreiben darf. Wir haben dann beim Unternehmen, das hat seinen Sitz irgendwo in x, nachgefragt, ob die Person dort bei der Tankstelle berechtigt ist, zu unterschreiben. Wenn ich hier „Geschäftsführer" sage, so meine ich das aber nicht im rechtlichen Sinn, sondern ich meine eben die Person die dort im Ort das Sagen bei diesem Unternehmen hat.
Über weiteres Befragen des Beschwerdeführer-Vertreters, wie dann überprüft werden konnte, wie viele Leute anwesend sind und eine Abstimmung ausüben:
Beim Eingang wurde überprüft, wie viele Leute kommen und ob sie nur für sich selbst kommen oder mit Vollmacht auch noch für eine weitere Person. Wenn jemand nur für sich selbst gekommen ist, hat er nur eine Stimmkarte bekommen. Wenn jemand auch noch mit einer Vollmacht für eine andere Person gekommen ist, hat er eine zweite bekommen. Dadurch konnte man dann abzählen, wie viele Stimmzettel ausgegeben wurden. Danach wurden die Türen geschlossen und es wurde zur Urne gegangen. Es mussten dann also wieder so viele Stimmzettel in der Urne sein, wie zuvor ausgegeben worden waren."
[Protokoll ON 5, Seite 18 Abs. 1 bis Abs. 5]

III.7.5. Die vorliegenden Beweismittel bringen unterschiedliche Ergebnisse, die nicht miteinander in Einklang gebracht werden können. Insofern steht nicht fest, wie viele Mitglieder tatsächlich in der Vollversammlung anwesend waren bzw. wie viele Personen für wen – für sich selbst und/oder mit Vollmacht für andere Personen – an der Abstimmung teilgenommen haben.

Geht man vom Protokoll der Vollversammlung (Seite 1) aus, waren 92 Mitglieder anwesend. Aus der Protokollierung der Abstimmung (Seite 12 oben) ergibt sich, dass 118 Stimmzettel ausgegeben wurden. Zählt man die Personen zusammen, die in der Niederschrift vor der belangten Behörde (siehe Punkt III.7.2.) erhoben wurden, so ergeben sich aber nur 86 Personen (17+53+1+ 30+2 Bürgermeister). Zählt man die Personen aus allen Tabellen in der Niederschrift zusammen, so errechnen sich 113 Personen (17+10+53+1+30+2 Bürgermeister). Wie auch immer man diese Berechnung anstellt, gelangt man also weder zu den 92 anwesenden Mitgliedern, noch zu den 118 ausgegebenen Stimmzetteln.

Zusätzlich bestehen auch Unwägbarkeiten im Hinblick auf das Zustandekommen einer Anwesenheitsliste in der Vollversammlung. Dazu ergibt sich zunächst aus der Niederschrift vor der belangten Behörde, dass die Überprüfung der an der Vollversammlung teilnehmenden Personen anhand einer Anwesenheitsliste erfolgte. Der Aufsichtsratsvorsitzende gab in seiner Vernehmung vor dem erkennenden Gericht an, dass die zur Vollversammlung erschienen Personen anhand ihrer Einladung im Computer überprüft worden seien, eine Unterschrift in einer Anwesenheitsliste sei nicht erfasst worden (Protokoll ON 5, Seite 16. Abs. 6). Später konkretisierte er diese Aussage dahingehend, dass er sich das noch einmal durch den Kopf gehen lasse; es gebe schon eine Liste, auf der man beim Eingang unterschreibe, ob man für sich selbst oder in Vertretung für jemand anderen kommt (Protokoll ON 5, Seite 17, Abs. 3). Eine derartige Liste befindet sich jedoch nicht im von der belangten Behörde vorgelegten Akt. Der Vertreter der belangten Behörde gab dazu an, dass eine so strenge formalistische Vorgehensweise, wie sie beispielsweise bei der Wirtschaftskammerwahl reglementiert ist, im Tourismusgesetz nicht vorgesehen sei. Wenn hier zum Beispiel gewisse Anwesenheitslisten noch nicht im Akt des Gerichts aufscheinen würden und auch im Akt der Behörde nicht vorgelegen seien, sei das ja noch kein Beweis dafür, dass hier irgendetwas falsch sei (Protokoll ON 5, Seite 17, Abs. 5). Umgekehrt liegt dann aber auch dafür, dass alles ordnungsgemäß sei, auch kein Beweis vor.

Zusätzlich gab der Aufsichtsratsvorsitzende befragt zu den Erfordernissen einer Vollmacht des Geschäftsführers einer GmbH an, dass er das jetzt nicht wisse, so gut kenne er sich da nicht aus. Er wisse aber dass ihm selber ein Lapsus passiert sei, weil er dreimal abgestimmt habe. Er hätte aber nur zweimal abstimmen dürfen, nämlich einmal für sich selbst und einmal mit Vollmacht für jemand

anderen. Die zweite bevollmächtigte Abstimmung sei daher im Nachhinein wieder abgezogen worden (Protokoll ON 5, Seite 16 Abs. 9, Seite 17. Abs. 1).

Auch aus dieser Aussage des Aufsichtsratsvorsitzenden ergeben sich somit Zweifel an der Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsergebnisses. Insgesamt hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei seiner Vernehmung einen sehr glaubwürdigen und um Ausklärung bemühten Eindruck hinterlassen. Er versuchte auch, den Verlauf der Abstimmung aus seiner Erinnerung und in freier Rede zu rekonstruieren. Dennoch lassen sich die vorliegenden Beweismittel nicht zu nachvollziehbaren Feststellungen in Einklang bringen, insbesondere zur Zahl der anwesenden Personen bzw. wer für sich selbst, als vertretungsbefugtes Organ einer juristischen Person oder mit Vollmacht, sei es für eine natürliche oder juristische Person anwesend war und wer letztendlich wie viele Stimmzettel abgegeben hat.

III.8. Das Abstimmungsergebnis wurde im Protokoll über die Vollversammlung dokumentiert. Zum Zustandekommen bestehen auch hier die zu Punkt III.7. angestellten Überlegungen.

III.9. Bei so weit reichenden Konsequenzen, die der Abwahl eines Aufsichtsratsmitglieds sind aber höhere Anforderungen an ein Mindestmaß an Dokumentation und daraus resultierender Nachprüfbarkeit gegeben sein.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden im Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018) – LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 35/2020 geregelt:

IV.1. § 14 Oö. Tourismusgesetz 2018 regelt die Zusammensetzung der Vollversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes:

„(1) Jedem Mitglied des Ts kommt eine Stimme in der Vollversammlung zu. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Andere Rechtsträger als natürliche Personen können ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Wird eine schriftliche Vollmacht nicht vorgewiesen, kann die bzw. der Vorsitzende die Ausübung des Stimmrechts zulassen, soweit Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Eine bevollmächtigte Person darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(2) Soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 1 und 3) handelt, haben auch die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister jeder Gemeinde, auf die sich das Gebiet des Ts erstreckt, je eine Stimme in der Vollversammlung. In den Städten mit eigenem Statut kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an ihrer bzw. seiner Stelle das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtsenats entsenden.

(3) Zur Ermittlung des Stimmrechts bei der Wahl des Aufsichtsrats sind die Mitglieder des Ts in zwei Stimmgruppen zu erfassen: Mitglieder, die Tätigkeiten der Beitragsgruppe 1 oder 2 ausüben, bilden die erste Stimmgruppe, jene, die Tätigkeiten der übrigen Beitragsgruppen ausüben, sowie freiwillige Mitglieder ohne beitragspflichtige Tätigkeit bilden die zweite Stimmgruppe. Übt ein Mitglied Tätigkeiten mehrerer Beitragsgruppen aus, ist die Tätigkeit der niedrigsten Beitragsgruppe maßgeblich.

(4) Die Stimmgruppenliste ist vor einer Wahl des Aufsichtsrats bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle rechtzeitig anzufordern und für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten. Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit sind an der bzw. den Amtstafel(n) im Verbandsgebiet bekannt zu machen.

(5) Gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitglieds des Ts kann das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Stimmgruppe zu. Der Einspruch ist bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.
(6) Je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Vollversammlung dürfen entsenden:

1. jede in einem Gemeinderat im Gebiet des Ts vertretene Partei;
2. die Wirtschaftskammer Oberösterreich;
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;
4. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

(7) Erstreckt sich ein T auf ein Gebiet, das als Kurort gemäß dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt ist, dürfen auch die Ärztekammer für Oberösterreich und der Dachverband der Sozialversicherungsträger je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Vollversammlung entsenden.

(8) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. 6 und 7 werden auf die Dauer von fünf Jahren entsendet. Ihnen kommt in der Vollversammlung beratende Stimme zu. Die zur Entsendung berechtigten Körperschaften können überdies Ersatzmitglieder bekannt geben. Sie können die Vertreterinnen bzw. Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzen.“

IV.2. § 15 Oö Tourismusgesetz 2018 sieht die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Vollversammlung vor:

„(1) Die Einberufung der Vollversammlung und die Führung des Vorsitzes obliegen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinde(n), auf deren Gebiet sich der T erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung. Darin sind Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen. Ohne Auswirkung auf die Einberufung sind die Mitglieder des Ts, die Bürgermeisterin(nen) bzw. der (die) Bürgermeister des Verbandsgebiets und die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 14 Abs. 6 zusätzlich mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung von der Einberufung zu verständigen.

(2) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 1 einberufen wurde. In die Einberufung ist ein Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist, aufzunehmen.

(3) Zur Abstimmung in der Vollversammlung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt wurden. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder einschließlich der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erforderlich.

Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder.

(4) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ts schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit(en) verlangt."

IV.3. Die Aufgaben der Vollversammlung werden in § 16 Oö. Tourismusgesetz 2018 vorgesehen:

„Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

1. die Wahl und allfällige Abberufung sowie die allfällige Erhöhung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats;
2. die Kenntnisnahme des Tourismuskonzepts;
3. die Anhebung der Prozentsätze für den Tourismusbeitrag allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 5 bis 7);
4. die Anregung einer Anhebung der Ortstaxe bzw. die Abgabe einer Stellungnahme nach § 48 Abs. 2;
5. die Festlegung einer allfälligen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
6. die Festlegung des Budgets;
7. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
8. die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrats."

IV.4. § 17 Oö. Tourismusgesetz 2018 regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

„(1) Dem Aufsichtsrat des Ts gehören an:

1. die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder (§ 18);
2. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß Abs. 3;
3. eine bzw. ein von der LTO nominierte Vertreterin bzw. nominierter Vertreter mit beratender Stimme.

(2) Die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 ist alle fünf Jahre durchzuführen. Die Funktionsperiode des Aufsichtsrats beginnt mit der ersten Sitzung und endet mit der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Aufsichtsrats.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß Abs. 1 Z 2 bestimmt sich nach jener Tourismusgemeinde, für deren Gebiet der T errichtet wurde. Erstreckt sich der T auf mehrere Gemeinden, haben deren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister gemeinsam eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus ihrem Kreis zu nominieren. Erstreckt sich der T auf mehr als zehn Gemeinden, ist für jeweils zehn weitere Gemeinden eine zusätzliche Bürgermeisterin bzw. ein zusätzlicher Bürgermeister zu nominieren.

(4) Die Mitteilungen über die nominierten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und die Vertreterin bzw. den Vertreter der LTO haben bis längstens zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 bei der Geschäftsstelle des Ts einzulangen.

(5) Wird im Zuge einer Gebietsänderung das Gebiet eines Ts zur Gänze in einen anderen T einbezogen, wird die bzw. der bisherige Vorsitzende des Ts bzw. des Aufsichtsrats des einbezogenen Ts bis zum Ablauf der Funktionsperiode Mitglied des Aufsichtsrats.

(6) Der Aufsichtsrat kann Personen, die im Verbandsgebiet wesentliche touristische Aufgaben erfüllen, als Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.“

IV.5. Die Wahl des Aufsichtsrates wird in § 18 Oö. Tourismusgesetz 2018 geregelt:

„(1) Die Vollversammlung hat in beiden Stimmgruppen gemäß § 14 Abs. 3 getrennt jeweils drei Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Vollversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf bis zu zwölf erhöhen; die Anzahl muss durch zwei teilbar sein. Jede Stimmgruppe hat die gleiche Anzahl von Mitgliedern zu wählen. Aktiv wahlberechtigt sind in der jeweiligen Stimmgruppe nur die in der Stimmgruppenliste jeweils angeführten Mitglieder. Jedes Mitglied des Ts ist berechtigt, für seine Stimmgruppe einen unterfertigten Wahlvorschlag einzubringen. Dieser muss bis spätestens eine Woche vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Ts einlangen. Auf dieses Recht ist in der Einberufung der Vollversammlung hinzuweisen.

(2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die in der Vollversammlung gemäß § 14 Abs. 1 zur Stimmabgabe berechtigt sind. Die Wählbarkeit ist stimmgruppenübergreifend gegeben. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, auf die ein Ausschlussgrund im Sinn des § 24 Oö. Kommunalwahlordnung zutrifft.

(3) Jeder Wahlvorschlag hat eine Liste mit drei wählbaren Personen zu enthalten. Diese haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht nominiert. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

(4) Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Die gültigen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihrer Einbringung fortlaufend zu bezeichnen, ungültige Wahlvorschläge sind zurückzustellen. Die gültigen Wahlvorschläge sind im Sitzungssaal kundzumachen.

(5) Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Wahl in der Vollversammlung zu leiten. Zu ihrer bzw. seiner Unterstützung hat die Vollversammlung zwei Beisitzende zu wählen. Die Wahl ist in den Stimmgruppen getrennt mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Beisitzenden mit Stimmenmehrheit. Wurde innerhalb der Frist nach Abs. 1 in einer Stimmgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so sind die darin angeführten Personen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter als gewählt zu erklären.

(6) Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder des Aufsichtsrats, wie die Wahlzahl in der für den betreffenden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen ganz enthalten ist, wobei die Wahlzahl folgendermaßen errechnet wird: Zunächst werden die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge jeweils abgegebenen Stimmen nebeneinander geschrieben. Anschließend wird jede Stimmensumme halbiert und danach gedrittelt. Als Wahlzahl gilt die drittgrößte dieser Zahlen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied denselben Anspruch, entscheidet das Los, das von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu ziehen ist.

(7) Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied im Aufsichtsrat, so fällt dies auf die erstangeführte Person, bei zwei Aufsichtsratsmitgliedern auf die erst- und die zweitangeführte Person des Wahlvorschlags.“

IV.6. § 21 Oö. Tourismusgesetz 2018 normiert das Ausscheiden, die Auflösung und die Neuwahl:

„(1) Ein Mitglied kann auf seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen bei der Geschäftsstelle wirksam, sofern die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat als verlustig zu erklären, wenn

1. ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit gehindert hätte,
2. es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Ein auf die Abberufung gerichteter Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein. Über einen gültigen Antrag muss innerhalb von zwei Monaten von der Vollversammlung abgestimmt werden.

(4) Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats ist binnen sechs Monaten unter sinngemäßer Anwendung des § 18 für den Rest der Funktionsperiode nachzuwählen.

(5) Der Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Die bzw. der bisherige Vorsitzende hat die Neuwahl der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen.“

IV.7. § 31 Oö. Tourismusgesetz 2018 regelt das Aufsichtsverfahren vor der belangten Behörde:

„(1) Die Tourismusorganisationen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Sie sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und aus Anlass von Überprüfungen Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Tourismusverbände haben der Landesregierung die Namen, Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie jede Änderung unverzüglich bekannt zu geben. Die Übermittlung der Daten hat automationsunterstützt über ein von der Landesregierung dazu bereitgestelltes Portal zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt für die LTO hinsichtlich der Mitglieder der Generalversammlung und des Strategie-Boards sinngemäß.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag oder von Amts wegen das Ergebnis von Wahlen wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Ein Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Wahl von einem Mitglied des Ts eingebracht werden. Nach Ablauf von zwei Monaten ab der Wahl ist eine Aufhebung von Amts wegen nicht mehr zulässig.

(4) Die Landesregierung kann Beschlüsse und Verfügungen der Organe einer Tourismusorganisation, die den Wirkungsbereich dieser Tourismusorganisation überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid aufheben. Soweit eine Tourismusorganisation eine ihr obliegende Aufgabe nicht erfüllt oder Mittel zweckwidrig verwendet, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Organs die Oö. Tourismusbeitragsstelle bzw. die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister verpflichten, die Überweisung eingegangener Tourismusbeiträge bzw. der Tourismusabgaben bis zu maximal zwölf Monate auszusetzen. Die Anordnung ist umgehend zu widerrufen, wenn der Grund für die getroffene Maßnahme wegfällt.

(5) Die Landesregierung hat den Aufsichtsrat aufzulösen, wenn dieser infolge der Erledigung von Mitgliedschaften beschlussunfähig wird oder wenn wiederholt ein

Einschreiten gemäß Abs. 4 erforderlich war. Die bzw. der bisherige Vorsitzende hat die Neuwahl unverzüglich zu veranlassen.

(6) Soweit das zur Vertretung einer Tourismusorganisation erforderliche Organ fehlt, hat es in dringenden Fällen die Aufsichtsbehörde für die Zeit bis zur Behebung des Mangels zu bestellen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Nachfolgende Rechtsfragen sind für den Verfahrensausgang relevant:

V.1. Kundmachung der Vollversammlung
V.2. Konkretisierung des Inhaltes der Tagesordnung
V.3. Unterstützungserklärungen der Mitglieder aus der Stimmgruppe 1
V.4. Abstimmung durch die Mitglieder der Stimmgruppe 1 und 2
V.5. Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsergebnisses

V.1. Zur Kundmachung der Vollversammlung:

V.1.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 obliegen die Einberufung der Vollversammlung und die Führung des Vorsitzes dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinden, auf deren Gebiet sich der T erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung. Darin sind Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen.

V.1.2. Die Einhaltung dieser formalen Kundmachungsvorschriften wurde in der Anfechtung vom 5. Ji 2019 und in der Beschwerde vom 29. Oktober 2019 nicht bestritten bzw. in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 2. März 2020 (Protokoll ON 5, Seite 2, Abs. 10) außer Streit gestellt.

V.1.3. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Oö. Tourismusgesetz 2028 dürfen zur Abstimmung in der Vollversammlung nur Angelegenheiten gebracht werden, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt wurden.

V.1.4. Die Wortlautet der Formulierung des relevanten Tagesordnungspunktes 2 ist ebenfalls unstrittig (Protokoll ON 5, Seite 2, Abs. 9). Strittig ist aber, ob die Formulierung gesetzeskonform bzw. rechtmäßig und insbesondere ausreichend konkretisiert ist (dazu sogleich).

V.2. Zur Konkretisierung des Inhaltes der Tagesordnung:

V.2.1. Die Bf bringt in ihrer Beschwerde Bedenken gegen die hinreichende Konkretisierung der Einberufung der Vollversammlung vor. Diese sei nicht in der Art und Weise vorgenommen worden, die § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 20128

entspreche. Mit dieser Bestimmung solle sämtlichen zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigten Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, zu überlegen, ob die zur Abstimmung zu bringenden Themen so wichtig seien, dass sie daran teilnehmen würden oder nicht. Wenn nun der Argumentation der belangten Behörde gefolgt werde, dann würde die Teilnahme auf jene Mitglieder beschränkt, die dem Antrag auf Abwahl der Aufsichtsrätin bereits zugestimmt hätten. Den anderen Mitgliedern, insbesondere der Stimmgruppe 2, würde jegliche Möglichkeit zu überlegen, ob eine Teilnahme sinnvoll ist oder nicht, genommen. Dies wiege umso mehr, als die belangte Behörde der Ansicht sei, dass bei der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, unabhängig welcher Stimmgruppe sie angehören, alle in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder abstimmberechtigt seien. Wenn die vergleichbare Bestimmung vor dem Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetz 2018 betrachtet werde, nämlich § 9 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz in der alten Fassung, dann könne ersehen werden, dass es hier doch zu sprachlichen Veränderungen gekommen sei. In der alten Fassung werde festgelegt, dass zur Abstimmung nur Angelegenheiten gebracht werden dürften, die auf der Tagesordnung stehen. Hingegen werde in der Neufassung präziser formuliert, dass es sich um die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannten Angelegenheiten handelt. Da im neuen Tourismusgesetz die Mindestanwesenheit bei der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung abgeschafft worden sei, sodass eine Beschlussfähigkeit bei jedem anwesenden Quorum möglich sei, solle die Formulierung in § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 den Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, an Hand der Tagesordnung abzulesen, welche Problembereiche behandelt würden. Eine Formulierung, wie sie hier der T gewählt habe, entspreche sicherlich nicht der Intention des Gesetzgebers und erfülle auch keinesfalls eine Information dessen Mitglieder. Dies bedeutet, dass schon mangels richtig erstellter Tagesordnung eine Abstimmung über die Abwahl der Bf nicht stattfinden hätte dürfen.

V.2.2. Der strittige Tagesordnungspunkt lautet: „Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Stimmgruppe 1, eingelangte am 07. März 2019, auf Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats“.

V.2.3. Gemäß § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 dürfen zur Abstimmung in der Vollversammlung nur Angelegenheiten gebracht werden, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt wurden.

V.2.4. Nach den Ausführungen im Bescheid der belangten Behörde könne dem Gesetz nur entnommen werden, dass zu einer Sitzung der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen sei. Über die erforderliche Detailliertheit dieser Bekanntgabe könne dem Gesetz kein Anhaltspunkt entnommen werden.

Generell könne gesagt werden, dass die Nennung des Namens einer abzuberufenden Person bei einem Tagesordnungspunkt, der an über 800 Mitglieder versendet und zusätzlich durch Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinden für die Dauer von zwei Wochen kundgemacht werde, kritisch zu sehen sei. Insofern sei der vom Vorsitzenden gewählten Vorgangsweise, in der Einberufung nur den Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Aussichtsrats als Tagesordnungspunkt anzuführen, kein Mangel anzulasten. Zudem sei zu bedenken, dass jenen 235 Mitgliedern der Stimmgruppe 1, welche den Antrag unterstützt hätten, ohnehin bekannt gewesen sei, gegen wen sich der Abberufungsantrag konkret gerichtet habe.

Eine Unzulässigkeit des Beschlusses wegen mangelhafter Bestimmtheit der Tagesordnung werde daher als nicht gegeben erachtet.

V.2.5. Wenngleich § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 vorsieht, dass zur Abstimmung in der Vollversammlung nur Angelegenheiten gebracht werden dürfen, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt wurden, so werden die Anforderungen an die Tagesordnung in § 15 Abs. 1 Oö Tourismusgesetz 2018 genannt. Nach dieser Bestimmung sind in der Einberufung der Vollversammlung Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen.

Der belangten Behörde ist beizupflichten, dass dem Gesetz darüber hinaus kein Anhaltspunkt über die erforderliche Detailliertheit dieser Bekanntgabe entnommen werden kann.

Auch die Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag: Beilage 553/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen dazu nur aus, dass mit der Einberufung der Vollversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben ist, nicht aber welchen Inhalt diese Tagesordnung konkret haben muss.

Auch aus der Vorgängerbestimmung des § 9 Abs. 3 Satz 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 – „Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen.“ – lässt sich nichts gewinnen, zumal auch diese Bestimmung keine Konkretisierungen enthält, wie (detailliert) die Tagesordnung formuliert sein muss.

V.2.6. Das erkennende Gericht schließt sich aber der Argumentation der belangten Behörde an, dass die Formulierung wie sie in der bekanntgemachten Tagesordnung gewählt wurde, ausreichend ist, um die Mitglieder des Tes über die in der Vollversammlung vorgesehenen Themen zu informieren.

Dazu ist zunächst zu bemerken, dass der Aufsichtsrat nur zehn Mitglieder hat. Die 235 Mitglieder der Stimmgruppe 1, die den Antrag auf Abberufung unterstützt

haben, wissen jedenfalls, um wen es sich handelt. Zusätzlich kann auch angenommen werden, dass nicht alle vom Aufsichtsrat aufgesuchten Mitglieder aus der Stimmgruppe 1 ihre Unterstützung erklärt, sondern diese verweigert haben, sodass noch mehr Mitglieder der Stimmgruppe 1 wussten, um wen es sich handelt. Nachdem die Mitglieder der Stimmgruppe 2 nicht vom Aufsichtsrat aufgesucht wurden, konnten diese annehmen, dass es sich wohl eher um ein aus der Stimmgruppe 1 gewähltes Aufsichtsratsmitglied handeln wird. Und letztendlich kann den Mitgliedern der Vollversammlung auch zugemutet werden, bei Interesse an einer Teilnahme an der Vollversammlung und Abstimmung über die Abberufung weitere Details über den Tagesordnungspunkt 2 im Vorfeld direkt beim Aufsichtsrat zu erfragen.

Zusätzlich ist, der Argumentation der belangten Behörde folgend, zu bedenken, dass ein Aushang auf den Amtstafeln der Gemeinden des Tes tatsächlich restriktiv zu sehen ist, zumal dieser Aushang nicht nur von den Mitgliedern des Tes wahrgenommen werden kann, sondern von einem unbestimmten Personenkreis, der von den Geschehnissen im T womöglich gar nicht betroffen ist.

V.2.7. Im Ergebnis vermag daher der Einwand der nicht ausreichenden Konkretisierung der Tagesordnung der Beschwerde der Bf nicht zum Durchbruch zu verhelfen.

V.3. Zu den Unterstützungserklärungen der Mitglieder aus der Stimmgruppe 1:

V.3.1. Gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist ein auf die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates gerichteter Antrag schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein.

V.3.2. Nach den obigen Feststellungen (Punkt II.4.) hatte die Stimmgruppe 1, der die Bf angehhört, 470 Mitglieder, sodass eine Unterstützung des Antrages auf Abberufung von mindestens 235 Mitgliedern notwendig war. Diese Anzahl an Unterstützungen wurde genau erreicht.

V.3.3. Die erste Voraussetzung von ausreichenden Unterstützungen der Mitglieder aus der eigenen Stimmgruppe wurde somit erfüllt.

V.4. Zur Abstimmung durch die Mitglieder der Stimmgruppe 1 und 2:

V.4.1. In weiterer Folge bringt die Bf vor, dass nach Ansicht der belangten Behörde die Abberufung in der Vollversammlung dann gültig sei, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder – egal welcher Stimmgruppe sie angehören würden – dem Antrag auf Abberufung zustimmen würden. Die Bf stütze ihre Argumentation auf die in der angegebenen Bestimmung verwendeten Begriffe. So werde ausdrücklich

in der ersten Zeile des Absatzes 3 von einer „Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder“ gesprochen. Die belangte Behörde versuche jedoch diesen Begriffen eine andere Bedeutung zu unterstellen. Mit der von der belangten Behörde ins Treffen geführten Interpretation werde jedoch dem seinerzeitigen Votum der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Stimmgruppe jegliche Berechtigung für die Nominierung als Mitglied des Aufsichtsrates entzogen. Es gebe auch keinen ersichtlichen Grund dafür, dass ein unterschiedliches Quorum für die Nominierung und für die Abberufung bestimmt werde. Hätte der Gesetzgeber dieses unterschiedliche Verfahren tatsächlich gewollt, dann hätte er in § 21 Oö. Tourismusgesetz 2018 ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass der Abstimmvorgang unterschiedlich zu § 18 Oö. Tourismusgesetz 2018 zu erfolgen habe. Dass genau dieser Wille des Gesetzgebers nicht Eingang in das Gesetz gefunden habe, zeige sich auch darin, dass in § 21 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 auf die sinngemäße Anwendung von § 18 Oö. Tourismusgesetz 2018 verwiesen werde. In § 18 Oö. Tourismusgesetz 2018 werde aber genau die Unterscheidung der Stimmgruppen betont. Es könne auf Grundlage dieser Überlegungen die Abwahl nur so durchgeführt werden, dass sie den Bestimmungen des § 18 Oö. Tourismusgesetz 2018entspricht.

Sollte das angerufene Gericht nach Prüfung der Rechtslage zum Schluss kommen, dass die Interpretation des § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 tatsächlich nur so vorzunehmen sei, wie es die belangte Behörde gemacht habe, werde angeregt, diese Bestimmung wegen unsachlicher Differenzierung des Abstimmungsvorganges und somit Ungleichbehandlung der Aufsichtsratsmitglieder beim Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

V.4.2. Gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 kann ein Mitglied des Aufsichtsrats von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden.

V.4.3. Die belangte Behörde argumentiert in ihrem Bescheid, dass diese Bestimmung inhaltlich den mit der Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 1996 als § 14 Abs. 1a eingefügten Abberufungsmodus übernommen und entsprechend weitergeführt habe. Der damalige Wortlautet habe vorgesehen, dass ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) überdies auf Antrag eines Mitgliedes des Tes von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden habe können. Für die Gültigkeit des Antrags sei schon damals vorgesehen gewesen, dass er von wenigstens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe unterschrieben sein musste, von der das betreffende Mitglied gewählt worden sei. Es sei daher evident, dass der Gesetzgeber bei der Erlassung dieser Bestimmung zwischen der Antrags- und der Beschlusszuständigkeit unterschieden und letztere bei der Vollversammlung als Gesamtorgan verankert habe. Es sei nicht erkennbar, dass

der Gesetzgeber bei Erlassung des Oö. Tourismusgesetzes 2018 von diesem Prinzip abweichen habe wollen.

Die geänderte sprachliche Fassung in der Nachfolgeregelung sei offenbar darin begründet, dass der Gesetzgeber der im § 14 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit der Stimmrechtsausübung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person oder ein vertretungsbefugtes Organ entsprechend Rechnung tragen habe wollen. So erkläre § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Gültigkeit eines Beschlusses die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder einschließlich der anwesenden Bürgermeister für erforderlich. In der Folge werde normiert, dass Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge die Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder benötigen würden. Diese Formulierung könne sich nur auf die zitierte Möglichkeit der Vertretung eines Mitglieds bzw. Stimmrechtsübertagung in der Vollversammlung beziehen, In dem Faktum, dass die Vollversammlung im Ganzen über den Antrag abgestimmt habe, sei daher ein Mangel nicht zu erblicken.

V.4.4. Zur Interpretation des Abstimmungsmodus bei der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds kann zunächst die rechtliche Entwicklung zugrunde gelegt werden:

V.4.4.1. Mit LGBl. Nr. 81/1989 wurde das „Landesgesetz vom 12. Oktober 1989 über den Tourismus in Oberösterreich“ – Oö. Tourismus-Gesetz 1990, kundgemacht.

Dieses Gesetz regelte u.a. die Einrichtung von Tourismusverbänden. Gemäß § 5 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 waren die Organe eines Tes die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorstand, der Vorsitzende und der Rechnungsprüfer. § 14 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 regelte die Mitgliedschaft sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tourismuskommission und § 16 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 jene im Vorstand, wobei die Bestimmungen es § 14 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 sinngemäß anzuwenden waren.

V.4.4.2. Um die Beendigung der Mitgliedschaft durch Abberufung zu regeln, wurde mit der Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 1996, LGBl. Nr. 76/1996, die Bestimmung des § 14 Abs. 1a mit nachfolgendem Inhalt in das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 eingefügt:

„Ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) kann überdies auf Antrag eines Mitgliedes des Tes von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Ein solcher Antrag ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er ist gültig, wenn er von wenigstens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe unterschrieben ist, von der das betreffende Mitglied in die Tourismuskommission gewählt wurde. In diesem Fall ist das betreffende Mitglied von

der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zur Tourismuskommission als verlustig zu erklären."

V.4.4.3. Mit der Oö. Tourismusrechts-Novelle 2012, LGBl. Nr. 117/2012, wurde die Bestimmung über die Abberufung neuerlich novelliert und als § 15 Abs. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geregelt:

„Ein gewähltes Mitglied des Vorstands kann auf Antrag eines Mitglieds des Ts von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist schriftlich einzubringen und zu begründen. Er muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein. Erfolgte die Wahl nicht in Stimmgruppen, muss der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ts unterschrieben sein. Wird ein gültiger Antrag nach Versendung der Einberufung der Vollversammlung, spätestens aber während der Vollversammlung eingebracht, muss über den Antrag in der Vollversammlung abgestimmt werden. Andernfalls hat die bzw. der Vorsitzende die Vollversammlung binnen eines Monats ab Einbringung des Antrags mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt einzuberufen. Im Fall der Abberufung ist das betreffende Mitglied von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zum Vorstand für verlustig zu erklären."

V.4.4.4. Schließlich wurde mit LGBl. Nr. 3/2018 das „Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich" – Oö. Tourismusgesetz 2018 kundgemacht, welches das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ablöste.

§ 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 regelt die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates nunmehr wie folgt:

„Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Ein auf die Abberufung gerichteter Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein. Über einen gültigen Antrag muss innerhalb von zwei Monaten von der Vollversammlung abgestimmt werden."

Die Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag: Beilage 553/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen dazu aus:

„Eine Abberufung durch die Vollversammlung selbst soll nach Abs. 3 grundsätzlich jederzeit möglich sein, allerdings muss ein derartiger Antrag von der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe unterschrieben sein."

V.4.5. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Genese der Abberufungsmodalitäten ergeben sich nachfolgende rechtliche Erwägungen:

V.4.5.1. Sämtliche gesetzliche Regelungen zur Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats sahen bzw. sehen ein zweistufiges Verfahren vor. Demnach war bzw.

ist in einer ersten Stufe die Unterstützung eines Antrages auf Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch mindestens die Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe notwendig, die das Aufsichtsratsmitglied gewählt hat. Erst bei Erfüllung dieser Voraussetzung wird in einer zweiten Stufe von der Vollversammlung, also von den Mitgliedern aller Stimmgruppen, über die Abberufung abgestimmt.

Somit ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, in dem zwischen einer Antragslegitimation (der Mitglieder der Stimmgruppe 1) und einer Abstimmungslegitimation (der Mitglieder der Stimmgruppen 1 und 2) zu unterscheiden ist.

V.4.5.2. Dieses zweistufige Verfahren hätte wohl auch keinen Sinn, wenn über die Abberufung wieder nur die Mitglieder der Stimmgruppe 1 abstimmen würden, weil ja zuvor schon eine bestimmte Anzahl an Unterstützungserklärungen von mindestens der Hälfte der Mitglieder der betroffenen Stimmgruppe notwendig waren. Eine solche Vorgehensweise könnte man dann ja gleich als Abberufung gelten lassen und es müsste nicht nochmals abgestimmt werden.

Ein Abberufungsverfahren kommt eben nicht zustande, wenn nicht einmal die „eigenen“ Mitglieder dieses unterstützen.

V.4.5.3. Zusätzlich würde sich auch die Frage stellen, wozu überhaupt eine Vollversammlung einzuberufen wäre, zu der auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Verfahrensökonomischer wäre es in diesem Fall, die Abstimmung über die Abberufung mit den Mitgliedern der Stimmgruppe 1 alleine durchzuführen und nur diese dazu einzuladen.

V.4.5.4. Die Bf führt in ihrer Beschwerde aus, dass § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 von „einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder“ spricht, worunter die von dem von der Abberufung betroffenen Aufsichtsratsmitglied vertretenen Mitglieder der Vollversammlung zu verstehen seien.

Diese Überlegungen geben allerdings den relevanten Gesetzestext nur unvollständig wieder. Tatsächlich lautet die relevante Wortfolge nämlich „von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder“.

„Vertretene Mitglieder“ bedeutet in diesem Kontext nicht die vom betroffenen Aufsichtsratsmitglied vertretenen Mitglieder, sondern die in der Vollversammlung anwesenden – also dort vertretenen – Mitglieder; sei dies nun eine persönliche Anwesenheit oder die eines bevollmächtigten Vertreters.

V.4.5.5. Außerdem ist in § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für einen Antrag auf Abberufung keine Begründung mehr gefordert, worauf auch die Erläuternden Bemerkungen hinweisen. Insofern kann es einerseits dahingestellt bleiben aus welchen Beweggründen die Bf als Mitglied des Aufsichtsrates abberufen werden sollte, andererseits liegt es bei lebensnaher Betrachtung aber auch nahe, dass ein Abberufungsverfahren nicht grundlos durchgeführt werden wird.

Insofern erfüllt auch eine doppelte Prüfung bzw. Abstimmung (ausreichende Unterstützungen aus der eigenen Stimmgruppe in der ersten Stufe und Abstimmung aller Stimmgruppen in der zweiten Stufe) dadurch, dass auch die Mitglieder der Stimmgruppe 2 in der Vollversammlung mitabstimmen, durchaus objektive Zwecke.

V.4.5.6. In einer Abstimmung durch die Vollversammlung als Ganzes kann daher kein Verfahrensfehler erblickt werden. Vielmehr gebietet der Gesetzeswortlautet eine solche Vorgehensweise.

V.4.5.7. Nur der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten dass es sich bei einem Aufsichtsrat um ein einheitliches und kein zweigeteiltes Organ handelt. Auch dadurch erscheint eine Abberufung durch alle Mitglieder der Vollversammlung gerechtfertigt.

V.4.5.8. Die von der Bf vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine unsachliche Differenzierung des Abstimmungsvorganges und somit Ungleichbehandlung der Aufsichtsratsmitglieder haben sich aus den obigen Erwägungen nicht bestätigt. Eine Ungleichbehandlung liegt auch deshalb nicht vor, weil der Abstimmungsvorgang für alle Aufsichtsratsmitglieder aller Stimmgruppen gleichermaßen gilt.

V.4.6. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen kann daher den rechtlichen Überlegungen der Bf, es hätten nur die Mitglieder der Stimmgruppe 1 im Rahmen der Vollversammlung über ihre Abberufung abstimmen dürfen und nicht die Vollversammlung im Ganzen – also sowohl die Mitglieder der Stimmgruppe 1 als auch jene der Stimmgruppe 2 – kein Erfolg beschieden werden.

V.5. Zur Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsergebnisses:

V.5.1. Nach den obigen Feststellungen und Beweisergebnissen (Punkte II.7. und II.8. sowie III.7., III.8. und III.9.) hat das durchgeführte Beschwerdeverfahren ergeben, dass ein für die Abwahl erforderliches Abstimmungsergebnis nicht vorliegt.

Insbesondere ist die Abwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht an das Vorliegen eines bestimmten Abberufungsgrundes, sondern nur an die Erfüllung bestimmter

Quoren gebunden. Umso mehr muss aber für eine so weitreichende Konsequenz, wie der Abberufung als Aufsichtsratsmitglied, die Erfüllung dieser Quoren genau dokumentiert sein und nicht erst im Nachhinein durch eine Rekonstruktion des Abstimmungsverfahrens nachvollziehbar gemacht werden.

V.5.2. Diesen Anforderungen wird das vorliegende Abstimmungsergebnis aus den obigen Erwägungen nicht gerecht.

V.5.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2019, GZ: WI-2012-46042/166-Pö, zwar nicht aus rechtlichen Überlegungen, aber im Hinblick auf Sachverhalts- und Beweiswürdigungsfragen Folge zu geben.

Der von der Vollversammlung des T I S am 25. April 2019 gefasste Beschluss auf Abberufung der Bf als Mitglied des Aufsichtsrates war somit aufzuheben.

V.6. Zusammenfassung:

V.6.1. Hinsichtlich der Einhaltung der formalen Kundmachungsvorschriften gemäß § 15 Oö Tourismusgesetz 2018 haben sich keine Fehler ergeben. Diese wurden auch von der Bf zugestanden.

V.6.2. Der Inhalt des relevanten Tagesordnungspunktes 2 wurde im Sinn des § 15 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 hinreichend konkretisiert.

V.6.3. Mit 235 Unterstützungserklärungen der Mitglieder aus der Stimmgruppe 1 wurde die ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 erreicht.

V.6.4. Gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 waren zur Abstimmung über die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates alle in der Vollversammlung vertretenen Mitglieder – sowohl der Stimmgruppe 1 als auch der Stimmgruppe 2 – berechtigt.

V.6.5. Die gemäß § 21 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder in der Vollversammlung hat sich bei der Abstimmung in der Vollversammlung am 25. April 2019 nicht ergeben.

V.6.6. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden und der von der Vollversammlung des T I S am 25. April 2019 gefasste Beschluss auf Abberufung der Bf als Mitglied des Aufsichtsrates aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Beurteilung des Abstimmungsergebnisses sowie die Nachvollziehbarkeit der Anwesenheit der Mitglieder in der Vollversammlung (natürliche und juristische Personen, letztere vertreten durch deren Organe sowie das Vorliegen von Vollmachten für natürliche bzw. juristische Personen) ist eine Frage von Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung. Sie stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer